

DIE SIEBENBÜRGER KIRCHENUNION AN DER WENDE ZUM 18. JAHRHUNDERT

Ernst Christoph Suttner

Im 15. Jahrhundert hatte Kaiser Johannes VIII. von Konstantinopel die Einheit mit den Lateinern gesucht, weil sein Staat allein der Bedrohung durch die Türken nicht mehr standhalten konnte. Zum Schutz der religiösen und politischen Freiheit seines Volkes brauchte er Hilfe. Darum erlaubte er die Suche nach Einigung mit den lateinischen Christen und ermöglichte den Zusammentritt des Konzils von Ferrara/Florenz. Gegen Ende des 16. und zur Mitte des 17. Jahrhunderts brauchten drei „griechische“ Kirchen¹ ebenso Hilfe. In ihrem Fall ging es um die Verteidigung ihrer geistlichen Tradition gegen die Einflüsse von Renaissance und Reformation. Auch sie strebten nach Einigung mit den Lateinern, weil sich auf und nach dem Konzil von Trient gezeigt hatte, dass diese sich gegen die kulturellen und religiösen Strömungen der damaligen neuen Zeit zu behaupten wussten. So wandten sich in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts die Metropole der Moldau² und in den 90er Jahren desselben Jahrhunderts die Bischöfe der Metropole von Kiev³ mit Unionsansuchen an Rom, und die Kirche von Mukačevo erstrebte gegen Mitte des 17. Jahrhunderts Unterstützung durch die Staatskirche Österreichs.⁴ In Eigeninitiative begannen diese drei Kirchen Unionsverhandlungen mit den Lateinern.

Auch die Kirche der Siebenbürger Rumänen war im 17. Jahrhundert in Bedrängnis und bedurfte der Hilfe. Doch in ihrem Fall verlief die Angelegenheit anders. Eine Initiative zu Unionsberatungen mit der römischen Kirche wurde an sie herangetragen. Denn sofort nachdem Siebenbürgen österreichisch geworden war, setzte dort von Österreich ausgehend wegen teils geistlicher, teils sozial- und staatspolitischer Motive ein intensives Bemühen

¹ Das Mittelalter über und weit hinein in die Neuzeit wurden in der Mehrzahl der historischen Quellen alle Kirchen, die das byzantinische geistliche Erbe pflegten, „griechische Kirchen“ genannt, einerlei welche Sprache bei ihnen im gottesdienstlichen und im alltäglichen Leben gebräuchlich war. Auch wir bedienen uns hier dieser Verwendungsweise des Ausdrucks.

² Vgl. C. Alzati, *Terra romena tra oriente e occidente. Chiese ed etnie nel tardo '500*, Milano, 1982, S. 207-217. Für den kirchengeschichtlichen Kontext der Ereignisse vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg, 1999, S. 117-123, sowie ders., „Die Kirchen beim Kulturwandel zu Beginn der Neuzeit“, in: *Staaten und Kirchen in der Völkermelt des östlichen Europa*, Fribourg, 2007, S. 55 ff.

³ Diesbezüglich vgl. den Beitrag „Dokumente der Brester Union, übersetzt von Klaus und Michaela Zelzer mit Erläuterungen von Ernst Chr. Suttner“, in *OstkSt*, 56 (2007), S. 275-321.

⁴ Vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West*, S. 142-144; ders., *Staaten und Kirchen in der Völkermelt des östlichen Europa*, Fribourg, 2007, S. 92-94.

um eine Union der rumänischen Kirche mit der Staatskirche Österreichs ein, und alsbald wurde dort auch durch Kreise, die den Österreichern nicht gewogen waren, ein entschlossener Widerstand dagegen provoziert.

Vierlei Verständnis von Union

1) Mit der österreichischen Armee kamen Jesuiten nach Siebenbürgen. Sie sollten dort als Militärseelsorger wirken, die Katholiken im Land betreuen und mit den Rumänen in Verbindung treten, um auf deren Union mit Rom hinzuwirken. Für die Gespräche mit den Rumänen hatten sie einen theologisch-kirchlichen Auftrag aus Rom; die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung hatte ihnen Dokumente aus dem Jahr 1669 mit auf den Weg gegeben,⁵ in denen allen Jesuitenmissionaren, die in den Osten gingen, aufgetragen wurde, die Tätigkeit so zu gestalten, dass möglichst bald der Wille Christi, seine Jünger sollten eins sein, in Erfüllung gehe.⁶

Um dem ihnen aufgetragenen Ziel zu dienen, sollten die Jesuiten bei den östlichen Christen ihres Wirkungsbereichs um Zustimmung zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils werben. In Siebenbürgen hatten sie also darauf hinzuwirken, dass die Rumänen das lateinische Erbe gelten lassen und ihr eigenes Erbe getreu weiterpflegen. Als einzige Vorbedingung für die Union sollten sie fordern, dass die Rumänen die bei den "Griechen" üblich gewordenen Verurteilungen der Lateiner in Zukunft unterlassen.⁷ Von Rom her war den Jesuitenpatres also der Auftrag erteilt, nach einer florentinisch verstandenen Union zu streben, bei der es in keiner der Partnerkirchen (nach heutiger Ausdrucksweise: in keiner der Schwesterkirchen) zu irgendwelchen Änderungen hätte kommen müssen.⁸ Lediglich die

⁵ N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae S. Stephani*, Innsbruck, 1885, S. 111 ff., stellt die kirchlichen Anweisungen für die Jesuiten zusammen. Diese und weitere grundlegende Dokumente zur Siebenbürger Kirchenunion liegen in deutscher Übersetzung vor im Beitrag: "Dokumente der Siebenbürger Kirchenunion, übersetzt von Klaus und Michaela Zelzer mit Erläuterungen von Ernst Christoph Suttner", in: OstkSt, 58 (2009).

⁶ Als die römische Kongregation für die Glaubensverbreitung 1669 die Dokumente vorbereitete, war noch nicht abzusehen gewesen, dass Siebenbürgen von den Österreichern erobert sein wird, wenn die Jesuiten sie dort werden anwenden können. Dies ist bei der Lektüre des Textes zu beachten. Denn wegen des Zeitabstandes zwischen Verabschiedung und Anwendung der Dokumente in Siebenbürgen ist es ausgeschlossen, dass bereits bei ihrer Verabschiedung jene Überlegungen zu den politischen Folgen der erwünschten Union auf das Verhältnis der Rumänen zur Habsburgermonarchie angestellt worden wären, die später in der Tat Wichtigkeit erlangten.

⁷ Nilles, *Symbolae*, S. 121.

⁸ Vgl. den Abschnitt "Die theologische Lehrmeinung des Konzils von Ferrara/Florenz", im Beitrag Suttner, "Akzeptanz und Ablehnung der Lehrmeinungen des Konzils von Ferrara/Florenz (1438/39)", in: Der Christl. Osten, 62 (2007), S.174-184.

Annulierung des Schismas zwischen der römischen und der Siebenbürger rumänischen Kirche sollten die Jesuiten erstreben.

Wie auf uns gekommene Dokumente über die Verhandlungen der Jesuiten mit dem rumänischen Bischof und seiner Synode belegen, waren diese in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts in der Tat darauf bedacht, das rumänische Bistum gemäß den ihnen erteilten römischen Instruktionen für die Annulierung des Schismas zu Rom unter Wahrung der gesamten rumänischen kirchlichen Überlieferung zu gewinnen. Was sie erstrebten, konnte jedoch von ihnen nur vorbereitet werden; herbeizuführen war es durch ein Übereinkommen, das die rumänische Kirchenleitung direkt mit den Autoritäten der lateinischen Kirche zu schließen hatte.

Das Übereinkommen, welches die Jesuiten und die rumänischen kirchlichen Autoritäten in den Beratungen der 90er Jahre des 17. Jahrhunderts vorbereiteten, wurde von beiden Seiten als kommunitärer Akt verstanden, der von den kirchlichen Obrigkeiten vollzogen werden und für alle Glieder beider Kirchen Gültigkeit haben sollte.

2) Neben den Anweisungen aus Rom erhielten die Jesuitenpatres auch Anweisungen österreichischen Ursprungs und wurden befugt, den Rumänen für den Fall einer Union mit der lateinischen Kirche jene Rechte zuzusichern, die im Habsburgerreich den Gläubigen und dem Klerus der Kirche des Herrscherhauses zukamen. Leopold Kardinal Kollonitz, der damalige faktische Leiter der Kirche Ungarns und ab 1695 auch der ungarische Primas, hatte ihnen ein Diplom Kaiser Leopolds vom August 1692 mitgegeben, das in den ungarischen Komitaten dem Klerus und den Gläubigen aus der Užgoroder Union die rechtliche Gleichstellung mit den lateinischen Katholiken verhielt. Sich auf die Autorität des Kardinals stützend, konnten sie den Rumänen in Aussicht stellen, dass das Diplom auch in Siebenbürgen Anwendung finden werde. Zum biblisch-theologischen Motiv, das die römischen Anweisungen prägte, kamen somit ein sozialpolitisches Motiv und die staatspolitische Absicht der österreichischen Gegenreformatoren hinzu, durch Förderung der katholischen Kirche eine festere Bindung Siebenbürgens an das Haus Österreich zu erlangen. Die bisher rechtlosen Rumänen sollten sich durch eine Union mit der Kirche des Herrscherhauses und unter Wahrung ihrer angestammten ostkirchlichen Identität (ihrer "*lege strămoșească*"⁹) erheben können aus ihrer bisherigen Lage, in der sie weder eine anerkannte Nation¹⁰

⁹ Der Begriff "*lege strămoșească*", der das 18. Jahrhundert über in den theologischen und sozialpolitischen Überlegungen eine zentrale Rolle spielen wird, wird anschließend in einem eigenen Abschnitt erläutert.

¹⁰ Im Jahr 1437, hatte der bedrängte Siebenbürger, mehrheitlich ungarisch-sprachige Adel anlässlich eines Aufstandes der leibeigenen Bauernschaft rumänischer und ungarischer Sprache

waren, noch eine rezipierte Religion¹¹ besaßen. Die politische Absicht hatte bestanden, zugleich den Rumänen, der lateinischen Kirche Siebenbürgens und dem Habsburgerreich durch die Union zu helfen. Die lateinische Kirche, die in Siebenbürgen klein war, aber Rechte besaß, und die rumänische Kirche, die volkreich war, aber der Rechte entbehrte, sollten einander in sozialpolitischer Hinsicht partnerschaftlich helfen, und die dabei entstehende Mehrheit von Katholiken in Siebenbürgen sollte das Land fester an das Herrscherhaus binden. Erreicht werden sollte dies durch eine Glaubensunion, das heißt durch eine Union, die bei Einheit im Glauben Verschiedenheit der Kirchenbräuche erlaubt und dem Auftrag Christi an die Seinen, eins zu sein, nachkommt.

Aus den Berichten, die vorliegen über die Gespräche der Jesuiten mit dem rumänischen Bischof und dessen Synode, geht hervor, dass die Patres bei ihren rumänischen Gesprächspartnern volle Zustimmung sowohl hinsichtlich der theologischen, als auch der sozial- und staatspolitischen Gesichtspunkte erlangten, und dass beide Seiten von dem Wunsch geleitet waren, zwischen der örtlichen rumänischen Kirche als ganzer und der weltweiten Kirche von Rom Kirchengemeinschaft entstehen zu lassen.

3) Ein anderes Unionsverständnis vertraten die Siebenbürger Stände, denn die Verfassung Siebenbürgens wäre zu ihren Ungunsten und zu Gunsten der Rumänen abgewandelt worden, wenn letztere bei einer Gesamtunion die in Aussicht gestellten Rechte wirklich erlangt hätten. Deshalb erhob sich heftigster Widerstand der Siebenbürger Stände gegen die kommunale Gültigkeit eines Unionsbeschlusses, der – durch die Kirchenleitungen herbeigeführt – sich auf alle Rumänen Siebenbürgens bezogen hätte.

Bald nach der Eroberung Siebenbürgens durch Österreich hatten die Stände von Leopold I. ein Diplom vom 4.12.1691 erwirkt, das auch unter der neuen Wiener Obrigkeit den unveränderten Fortbestand des Siebenbürger Verfassungsrechts versprach.¹² Das bedeutete, dass die Rumänen weiterhin

mit den Körperschaften der Siebenbürger Sachsen und der Siebenbürger Szekler eine *unio trium nationum* als Schutzbündnis gegründet. Diesen drei Nationen blieb fortan in Siebenbürgen die Vorherrschaft verfassungsmäßig verbürgt, und die Unterschicht der leibeigenen Bauern blieb vom politischen Leben ausgeschlossen.

¹¹ Siebenbürger Landtagsbeschlüsse von 1557 und 1568 gewährten den Calvinern, Lutheranern und Antitrinitariern Bekenntnisfreiheit, und die katholische Kirche Siebenbürgens blieb nach dem Untergang des ungarischen Königreichs rechtlich anerkannt, hatte allerdings einen schweren Stand. Folglich kannte Siebenbürgen in religiöser Hinsicht vier rezipierte (= vom Staat als voll berechtigt anerkannte) Religionen. Sonstige Volksgruppen bzw. Glaubensgemeinschaften waren nur toleriert. Letzteres betraf die Rumänen und ihre Kirche, obwohl sie die Mehrheit im Land ausmachten.

¹² Für dieses Dokument vgl.: *Die wichtigsten Verfassungsgrundgesetze des Großfürstentums Siebenbürgen*, Hermannstadt, 1861, S. 76-86, oder G. Barițiu, *Părți alese din istoria Transilvaniei*, Bd. 1, Sibiu, 1889, S. 692-697.

rechtlos bleiben sollten und als Leibeigene gehalten werden könnten. Um dies beizubehalten, traten die Stände unverzüglich dafür ein, dass den Unierten neue Rechte nur auf einem Weg eingeräumt werden dürften, der dem alten Siebenbürger Modell für den sozialen Aufstieg entsprochen hätte.¹³ Es war ihr Wunsch, soviel wie möglich beizubehalten von dem alten Modell, das ursprünglich¹⁴ für den Aufstieg eine persönlich vollzogene Konversion zu einer der rezipierten Religionen und die soziale Integration in die Gemeinschaft der neuen Glaubensgenossen verlangt hatte. Dann wären die Rumänen weiterhin ohne größere Führungsschicht verblieben, und jene Rumänen, denen ein Aufstieg erreichbar war, wären auch in Zukunft von einer der drei privilegierten Nationen absorbiert worden. Eine von den kalvinischen Behörden veranlasste kaiserliche Resolution von 1698 schrieb einen entsprechenden Weg fest, indem es rumänischen Klerikern, die sich (individuell!) einer der vier anerkannten Religionen anschließen möchten, die Rechte der Geistlichen der betreffenden Religion verheiß.¹⁵

Himmelweit verschieden von der Gewährung öffentlicher Rechte an Einzelpersonen bei deren individuellem Übertritt zu einer rezipierten Religion bzw. bei ihrer (zumindest kulturellen) Integration in eine der privilegierten Nationen ist die Erteilung solcher Rechte an die gesamte rumänische Volksgruppe anlässlich eines allgemein-verbindlichen Beschlusses der Kirchenleitungen über die Beendigung des Schismas mit der lateinischen Kirche.

Um der sozialpolitischen Auswirkung willen, die Österreich und

¹³ Früher war es für östliche Christen Siebenbürgens nur dann möglich gewesen, sozial aufzusteigen und öffentliche Rechte zu erwerben, wenn sie sich einer der dominanten Nationen anschlossen. Dabei hatten sie individuell einen deutlichen Wechsel zu vollziehen: eine andere religiöse Tradition hatten sie zu übernehmen; sie hatten sich dem Brauchtum der Nation anzugleichen, in die sie sich assimilieren wollten; auch stand ein Wechsel in der Umgangssprache an. Ein klarer und persönlicher Übertritt war also der Preis für die neuen Rechte. Die etablierten Schichten waren mit diesem Vorgang einverstanden, denn durch die Assimilation der zum Aufstieg fähigen Rumänen in eine der Nationen wurden dem breiten Volk die potentiellen Führungspersönlichkeiten entzogen, und man konnte die ihrer tüchtigsten Köpfe beraubten Rumänen um so leichter in Knechtschaft halten. Dieser Vorgang war aus dem alten Königreich Ungarn "ererbte", denn schon damals konnte in das ungarische Staatsvolk hineinwachsen, wer sich der Kultur und der Kirche der Lateiner anschloss.

¹⁴ Ursprünglich war für den Aufstieg eine volle Konversion gefordert. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnte es, wie sich aus bestimmten Beispielen ergibt, auch genug sein, sich (in einem ebenfalls individuellen Vorgehen!) kulturell weitestgehend an die Kalviner anzupassen, um geadelt zu werden. Den Ausnahmefall behandelt unter anderem auch K. Hitchins, "Clerul român din Transilvania înainte de Unirea cu Roma", in *300 de ani de la unirea Bisericii românești din Transilvania cu Biserica Romei*, Cluj, 2000, S. 60.

¹⁵ Der entscheidende Passus der Resolution bei Nilles, *Symbolae*, S. 195 und S. 235 und in der in Anm. 2 benannten deutschen Übersetzung.

insbesondere Kardinal Kollonitz mit der Union verknüpfen wollten, legten die etablierten Siebenbürger Stände darauf Wert, dass in der Unionssache kein Beschluss einer kirchlichen Obrigkeit, sondern nur individuelle Unionsbeitritte Gültigkeit haben dürften. Nach ihrer Meinung dürfte nur dann von Union die Rede sein, wenn bestimmte rumänische Kleriker oder Gläubige ihre Abkehr von der bisherigen Kirche und ihre individuelle Zuwendung zur Union erklärten.

Damit wirklich ein eindeutiges Konvertieren erfolge, bestritten die Stände, dass die mit den Lateinern unierte rumänische Kirche die Fortsetzung der bisherigen rumänischen Kirche Siebenbürgens sei, wie die Jesuiten, der rumänische Bischof und seine Synode überzeugt waren. Die Stände betrachteten sie als eine neue Entität, die erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ins Dasein treten würde und nur aus jenen Gläubigen und Priestern bestehen könne, welche ausdrücklich einen individuellen Beitritt zu ihr erklärten. Dass für das Entwerfen dieser Ansicht sozialpolitische, nicht religiöse Motive den Ausschlag gaben, zeigte sich besonders daran, dass die katholischen Stände in dieser Angelegenheit mit den protestantischen einig gingen. Nicht zwei Kirchen (zwei Schwesternkirchen, wie wir heute sagen), sollten nach Meinung der Stände ein Schisma beenden; nur individuelle Konversionen sollten zugelassen werden. Wir stehen vor einer sozialpolitisch verbrämten, aber ekklesiologisch höchst bedeutsamen Frage nach dem Wesen der Kirchenunion, über die von den Theologiegeschichtlern ernsthaft nachzudenken ist: ob nämlich bei der Union zwei Kirchen die zwischen ihnen bestehenden Probleme überdenken, diese überwinden und zur Einheit finden, wie dies der Herr von ihnen verlangt – oder ob dabei eine bestimmte Kirche Zuwachs findet, weil individuelle Priester und Gläubige, die ihr bisher ferne gestanden waren, veranlasst werden, sich ihr anzuschließen.

Von den Ständen wurden auch sogleich, als der rumänische Bischof Atanasie und die Seinen 1698 ihre Zustimmung zu den Vorstellungen der Jesuiten zum Ausdruck gebracht hatten, Aktionen eingeleitet, die der Union den Charakter der Annullierung eines Schismas nehmen und sie zu einer Konversionsbewegung individueller Kleriker und Gläubiger umgestalten sollten. Schon im Oktober 1699, das heißt noch ehe die Union durch Kardinal Kollonitz, wie wir sehen werden, umgeformt wurde¹⁶ und als sie auch von den lateinischen Autoritäten noch keineswegs sanktioniert war, ließ die Siebenbürger Regierung eine Befragung beginnen, bei der die Rumänen einzeln vor einer Kommission aus Vertretern der vier rezipierten Konfessionen

¹⁶ Das heißt, noch ehe Kardinal Kollonitz, wie gleich aufgezeigt werden soll, an die Rumänen die Forderung stellte, um der Union willen in mehreren Punkten von ihrem Herkommen abzurücken; als also noch eine florentinisch verstandene Union geplant war.

erklären sollten, ob sie “in ihrem Glauben verbleiben oder der Union mit einer der anderen Konfessionen beitreten“ möchten. Wer beim alten Glauben bleiben wolle, habe, so hieß es ausdrücklich im einschlägigen Beschluss der Stände, auch in seinem bisherigen Status (das heißt in Rechtlosigkeit) zu verbleiben.¹⁷ Die alternative Formulierung der Fragestellung, die dem, was die Jesuiten mit den Rumänen besprochen hatten, in keiner Weise entsprach, war bei dieser Aktion gewählt worden, weil man genau wusste, dass die Rumänen mit größter Treue an ihren Überlieferungen hingen und sich mehrheitlich für das Verbleiben bei diesen aussprechen werden. Man sah in diesem Vorgehen den sichersten Weg, die Union klein und die Zahl der rumänischen Untertanen für die Stände möglichst groß zu halten.

4) Die Jesuiten, die keine kirchlichen Autoritäten waren, konnten die Union nur vorbereiten. Der letzte Schritt zu ihr hatte 1701 in Wien vor dem ungarischen Primas Leopold Kardinal Kollonitz zu geschehen. Doch der Kardinal vertrat ein anderes Unionsverständnis als die Jesuiten. Er wollte die Rumänen voll und ganz hineinziehen in die nachtridentinische lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts, denn er gehörte zu jenen Theologen, die nur gelten lassen wollten, was zu ihrer Zeit von den Lehrern der eigenen Kirche erkannt und anerkannt wurde. Dies aber musste die Freiheit der Rumänen, bei ihrer “*lege strămoșească*“ zu verbleiben, arg beschneiden. Atanasie wurde in Wien wie vor seiner Weihe in der Walachei einer ausführlichen Belehrung über das Glaubenserbe unterzogen. Wie es vor der Bischofsweihe in Bukarest Patriarch Dositheos tat,¹⁸ so belehrte ihn nun vor der Amtseinsetzung in Wien Kardinal Kollonitz. Auch diesmal wurde – wie ehemals in der Walachei – der Inhalt der Belehrung schriftlich niedergelegt, und in beiden Fällen musste Atanasie das Aufgezeichnete unter Eid bestätigen. Die Wiener Vorgänge als solche dürften ihn kaum überrascht haben; sie stimmten mit dem überein, was er von Bukarest her kannte, und mussten ihm “herkommensgemäß“ erscheinen.

Doch die Ähnlichkeit mit dem Herkommen betraf nur den äußeren Vorgang. Was hingegen war dessen Inhalt? Kollonitz verlangte vom Bischof und von jedem einzelnen Kleriker des rumänischen Bistums das tridentinische Glaubensbekenntnis mit *filioque*, *purgatorium* und zahlreichen Klarstellungen zu rein innerabendländischen theologischen Fragestellungen,¹⁹ und er verpflichtete das Bistum, den Katechismus des Petrus Canisius zu

¹⁷ Zu dieser Befragung vgl. Z. Pâclișanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 114.

¹⁸ Diesbezüglich siehe den nächsten Abschnitt.

¹⁹ Vgl. Suttner, “Das Abrücken von der Ekklesiologie des Florentiner Konzils bei der ruthenischen Union von 1595/96 und bei der rumänischen Union von 1701“, in AUA, *Series Historica*, 9/II (2005), S. 135-145.

übernehmen, den er bald danach, zu Beginn des 18. Jahrhunderts, in rumänischer Übersetzung verbreiten ließ.²⁰ Auch musste Atanasie in seinem Wiener Eid²¹ versprechen, alle Irrtümer auszumerzen, die “in den mehreren Jahrhunderten, in denen wir ohne das Haupt der Kirche waren und unter dem türkischen Joch stöhnten, gegen die Konzilien und Kanones der Universalkirche auftauchten“, und er musste versichern, “mit väterlichem und aufgeschlossenem Geist“ einen ihm an die Seite gestellten lateinischen Theologen und Ratgeber anzunehmen,²²

“ohne dessen Zugewesenheit ich keine Synoden feiern und keine Visitationen von Kirchen oder Pfarreien durchführen werde, und ohne dessen Zustimmung ich niemanden exkommunizieren oder Scheidungen aussprechen oder einen Laien oder einen Kleriker bestrafen werde, niemanden weihen und keinen zur Würde eines Protopopen erheben werde [...] und dass ich schlussendlich in allen kirchlichen Angelegenheiten die heilsamen Ratschläge meines Theologen und Ratgebers annehmen und ihnen folgen werde“.

Dass jener “Theologe und Ratgeber“ stets so entscheiden wird, wie es ihm seine abendländische Herkunft und Ausbildung eingeben werden, stand außer Zweifel und war durch Kardinal Kollonitz auch gewünscht. Der Kardinal verpflichtete die rumänische Kirche Siebenbürgens – sicher ohne sich dessen wegen seiner Unkenntnis von den byzantinischen Kirchentraditionen und seiner im übrigen auch recht mangelhaften Ausbildung in katholischer Theologie²³ bewusst geworden zu sein – sich so schnell wie möglich umzugestalten und machte die Absicht der Jesuiten zunichte, den Rumänen im römischen Auftrag auch als Unierte die Kontinuität ihrer Tradition zu belassen. Unbewusst zwar, aber tatsächlich leitete er das Entstehen einer neuen Kirchengemeinschaft ein, die sich nach dem Implementieren der von ihm verfügbaren Neuerungen klar und deutlich von der alten rumänischen Kirche Siebenbürgens unterscheiden wird.²⁴ Außerdem dokumentierte er, dass ihm die

²⁰ Die rumänische Edition des Katechismus von Peter Canisius, deren Drucklegung Kardinal Kollonitz veranlasste: *Catechismus, Szau Summá Krédincéi Katholicsésti R.P. Petri Canisii...*, Cluj, 1703.

²¹ Der volle Text, den Atanasie beeidete, bei Nilles, *Symbolae*, S. 281-287; er ist in der oben benannten deutschen Dokumentenübersetzung enthalten.

²² Zur Funktion dieses “Theologen“ vgl. B. Bărbat, “L’institution de l’office du “théologien“ dans l’Eglise Roumaine Unie“, in OCP, 29 (1963), S. 155-200 (= Exzerpt aus der Dissertation des Autors, die in voller Länge in der Bibliothek des Pont. Inst. Orientale aufliegt).

²³ Er war zunächst Malteserritter gewesen und hatte vor seiner Bischofsweihe lediglich einen zweijährigen Kurs in Theologie durchlaufen.

²⁴ Das Implementieren der Neuerungen ging freilich nicht schlagartig vor sich. So berichtet zum Beispiel O. Bârlea (in de Vries, *Rom und die Patriarchate des Ostens*, S. 176) unter Hinweis auf zeitgenössische Texte, dass am 25. Juni 1701 (= am Tag der Amtseinführung Atanasies in Alba

ekklesiale Würde des rumänischen Bistums zweifelhaft war, indem er Atanasie *sub conditione* zum Priester und zum Bischof wiederweihte.²⁵ Das Entsetzen der Rumänen wuchs ins Ungeheure, als sie erlebten, dass man Atanasie, der gemäß der „*lege strămoșească*“ schon ihr rechtmäßiger Bischof war, nun auch noch zum „papistischen Bischof“²⁶ weihte.

Was Bischof Atanasie anbelangt, hat er die Konsequenzen der Wiener Vorgänge noch weniger abschätzen können als Kardinal Kollonitz, denn er hatte das Erbe seiner Kirche nur ungenügend gekannt. Nach seiner Wahl zum Bischof, hatte er deshalb, als er zur Weihe in der Walachei weilte, noch in langer mündlicher Unterweisung über fundamentale Gegebenheiten der griechischen Kirchenordnung aufgeklärt werden müssen, und er hatte eine recht schlichte schriftliche Glaubensunterweisung bekommen. Mit Ausnahme davon, dass nach der Union mit der herrschenden Kirche Österreichs nicht mehr der Metropolit der Walachei, sondern ein Würdenträger des ihn einsetzenden Kaisers – nämlich der Primas von Ungarn – sein unmittelbarer kirchlicher Oberer sein wird,²⁷ widersprach das, was Kollonitz forderte, in

Italia) die Jesuitenpatres, die den Bischof begleiteten und ihn berieten, sich noch insoweit der alten Verhandlungspositionen erinnerten (und sich de facto auch von Kollonitz distanzierten), als sie den versammelten zahlreichen rumänischen Priestern nicht das tridentinische Glaubensbekenntnis, sondern florentinische Formeln vorlegten. Erst nachdem in der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Schulwesen für die unierten Rumänen entstanden war, konnten die Auflagen des Kardinals allmählich volle Auswirkung erlangen.

²⁵ Ehe Kardinal Kollonitz Atanasie zum zweiten Mal weihte, hatte er eine Anfrage bezüglich der Gültigkeit von dessen ursprünglicher Weihe durch einen „Schismatiker“ nach Rom gerichtet. Da sich die Antwort verzögerte, erbat er ein Gutachten der Professoren der Theologischen Fakultät an der Wiener Universität. Diese rieten zur bedingten Wiederweihe. (Das Fakultätsgutachten bei Nilles, *Symbolae*, S. 100 f. und in der oben benannten deutschen Übersetzung.) Atanasie hatte in seinem Eid versprechen müssen, nach der Rückkehr in die Heimat die Priester des Bistums ebenfalls *sub conditione* wiederzuweihe, denn wenn der Bischof und seine Vorgänger als „Schismatiker“ keine wirklichen Bischöfe waren, mussten auch die von ihnen gespendeten Priesterweihen fraglich erscheinen. Kardinal Kollonitz erhielt für die Wiederweihe des Bischofs jedoch eine Rüge aus Rom, und von der Wiederweihe der Priesterschaft war danach keine Rede mehr. Die Erteilung einer Wiederweihe, die unter den Rumänen größte Empörung verursachte, war ein persönlicher Fehler des Kardinals und seiner Berater, keine Forderung der römischen Kirche gewesen.

²⁶ Diese Bezeichnung ist als zeitgenössisch bezeugt durch Radu Tempea; vgl. das weiter unten vermerkte Zitat aus seiner Chronik.

²⁷ Als Kardinal Kollonitz die entsprechende Forderung stellte, verstieß er gegen das Florentinum, das man in der Habsburgermonarchie zu seiner Zeit zwar ständig im Munde führte, dessen Unionsdekret man aber offensichtlich nicht kannte. Denn das Florentinum hatte neben der Zustimmung zu den päpstlichen Vollmachten ausdrücklich auch zu den Modalitäten bei der Ausübung der Vollmachten Stellung bezogen und dargelegt, dass sie im Sinn der alten Kanones und Konzilsaussagen zu verstehen seien; dass daher die Rechte und Privilegien der östlichen Hierarchen durch kein Vorgehen der Lateiner eingeschränkt werden dürfen. Darüber

keinem Punkt direkt und ausdrücklich den einzelnen Abschnitten der ihm in Bukarest übergebenen "Dienstanweisung" aus der Feder des Patriarchen Dositheos. Wie hätte er bei seinen mangelhaften theologischen Kenntnissen bemerken sollen, dass das seiner begrenzten Einsicht nach (im äußeren Vorgang) mit der "*lege strămoşescă*" harmonisierende ihren Grundzügen, die er ja selber nur dürftig kannte, inhaltlich entgegen war?

5) In manchen Siebenbürger Dokumenten, die um die Jahrhundertwende entstanden, begegnet ein weiteres Verständnis von "Union". Die bereits erwähnte Wiener Resolution vom 14.4.1698 hatte es den Walachen (Rumänen) Siebenbürgens freigestellt, sich einer der vier rezipierten Religionen zu "unieren", um der bürgerlichen Rechte der Angehörigen dieser Religion teilhaft zu werden. Wer auf der Basis jener Resolution das Unionsverständnis vertrat, von dem jetzt die Rede sein soll, dem ging es ausschließlich um die in Siebenbürgen angebotenen sozialpolitischen Implikationen einer kirchlichen Union. Die theologischen Aspekte, die eigentlich bei jeder Kirchenunion zuerst zu bedenken wären, wurden dabei überhaupt nicht in Betracht gezogen. Nur die bürgerlich-rechtliche Zuordnung der Rumänen zu einer der rezipierten Religionen und die sozialen Folgen einer solchen Zuordnung waren von den Vertretern dieser Unionsauffassung in den Blick genommen. Ihnen zufolge hätten sich einzelne Gläubige oder auch ganze Kirchengemeinden unter Berufung auf die benannte Resolution an eine der rezipierten Religionen des Landes sozusagen nur anzulehnen brauchen und hätten diesen Vorgang "Union" nennen dürfen, auch wenn dabei vollständig ignoriert wurde, dass eine tatsächliche Kircheneinigung in erster Linie Übereinstimmung in der Glaubenslehre erforderlich macht.

Nicht nur den Rumänen, die sich entschlossen, sich in solcher Weise einer der protestantischen Glaubensgemeinschaften, vor allem den Calvinern, zuzuordnen, hätte dies in bürgerlicher Hinsicht Vorteile gebracht. Auch für die betreffende Glaubensgemeinschaft hätte es Stärkung bedeutet. Die kalvinischen Kirchenbehörden des Landes wollten durch solche "Unionen" eine Sperre dagegen setzen, dass eine Union der Gesamtheit der Rumänen mit der Siebenbürger katholischen Kirche, wie sie die Jesuiten und die Siebenbürger rumänische Kirchenleitung erstrebten, der katholischen Kirche eine Renaissance einbringe, denn sie befürchteten, dass eine gestärkte katholische Kirche die Freiheit ihres eigenen protestantischen Bekenntnisses gefährden könnte. Dagegen wollten sie sich absichern. Denn gegenreformatorische Maßnahmen, die von der österreichischen Obrigkeit

setzte sich Kollonitz hinweg und unterstellte das rumänische Bistum, das zur walachischen Metropole und zum Jurisdiktionsbereich des Patriarchen von Konstantinopel gehört hatte, bedenkenlos sich selber als dem Primas von Ungarn.

gegen Ende des 17. Jahrhunderts in Oberungarn durchgeführt worden waren und die Haltung, die der neue ungarische Primas Leopold Kardinal Kollonitz dabei an den Tag gelegt hatte,²⁸ verbreiteten bei ihnen Schrecken. Also wollte das kalvinische Konsistorium den Zuwachs für die Katholiken behindern. Es erließ zum Beispiel im Jahr 1700 einen Schutzbrief für eine Gruppe von Rumänen, in dem von einer ganz und gar untheologischen “Union“ mit der reformierten Kirche die Rede war. Darin heißt es,

“dass die Union gewahrt bleiben wird unter jenen Bedingungen, die am Anfang festgelegt wurden, als sie freiwillig unserer Kirche anhängen; dass ihre Riten und ihre Religion nicht geändert werden, und dass ihre Priester frei in ihrer Religion leben mögen, die sie von ihren Vorfahren ererbten“.²⁹

Bei dieser “Union“ handelte es sich um keine geistlich verstandene Kircheneinigung, ja nicht einmal um den Wunsch, den die Kalviner das ganze 17. Jahrhundert über gehegt hatten, als sie die Rumänen durch Auflagen für deren Bischöfe möglichst nahe an das “reine Evangelium“, wie sie es verstanden, heranzuführen suchten. Die totale Indifferenz gegenüber der Diskrepanz zwischen den auf die vorgeschlagene Weise “Unierten“ und der Kirche, der sie sich “unierten“, zeigt an, dass es ausschließlich um eine bürgerliche Unterstellung von Rumänen unter das kalvinische Konsistorium gegangen sein kann, von der gewisse kalvinische Kreise gehofft haben mögen, dass sie Schule mache und den Zulauf der Rumänen zu den Katholiken begrenze.³⁰

Das rein bürgerliche Verständnis von einer “Union“, auf das wir in Zusammenhang mit der Resolution vom 14.4.1698 und mit dem Schutzbrief von 1700 stoßen, sollte sehr bald wieder vergessen werden. Doch es zeigt an, wie notwendig es ist, gründlich nach dem zu forschen, was in den bewegten Jahren Siebenbürgens gemeint wurde, wenn man das Wort “Union“ auf die Lippen nahm oder in Dokumente hineinschrieb. Dass man dieser Sorgfaltspflicht damals (und leider mitunter auch heutzutage) wenig Genüge leistete, hat vielerlei Missverständnisse und unnötige Streitereien heraufbeschworen.

²⁸ Vgl. P. Brusankowski, “Motivațiile politice ale interesului cardinalului Leopold Kollonich față de români”, in AUA, *Series Historica*, 6/II (2002), S. 55-66.

²⁹ Der Text wurde in der Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Pro Oriente vorgelegt im Vortrag von G. Sipos, “Consistoriul reformat suprem și problema unirii religioase a Românilor“, in AUA, *Series Historica*, 6/II (2002), S. 107. Sipos zitiert in rumänischer Übersetzung aus einer ungarischen Dokumentensammlung.

³⁰ Die einschlägigen Klagen des Bischofs Atanasie in einem Schreiben an Kardinal Kollonitz vom 26.10.1700 beweisen zur Genüge, dass die Pläne der kalvinischen Obrigkeit zunächst “zu greifen“ schienen; vgl. sein Schreiben, von dem sich eine deutsche Übersetzung in der bereits mehrfach erwähnten Publikation findet.

6) Unter dem, was die Jesuiten, die Siebenbürger rumänische Kirchenleitung und Kardinal Kollonitz "Union" nannten, verstanden die kirchlichen Autoritäten von jenseits der Karpaten sozusagen eine Zwischenstation beim vollen Beitritt zur lateinischen Kirche; sie meinten, die völlige Latinisierung der Rumänen sei geplant. Öfters wiederkehrende Beteuerungen von lateinischer und von unierter Seite, dass dies ein Missverständnis sei, beweisen, dass in Siebenbürgen diese Deutung des Begriffs "Union" eine Zeitlang verbreitet war.

Besondere Reperkussionen, mit denen wir uns noch eigens zu befassen haben werden, wird es um die Mitte des 18. Jahrhunderts haben, dass jene Hierarchen, die diese Auffassung von "Union" vertraten, in verschiedenen Sendschreiben das Überwechseln aus ihrer Gefolgschaft zu den Lateinern als mit der ewigen Verdammnis bedroht hinstellten. In den bewegten Jahren um die Jahrhundertwende beeindruckte dies die Rumänen Siebenbürgens jedoch noch kaum.

7) Das an erster Stelle geschilderte theologisch-kirchliche Verständnis von Union und die anschließend besprochenen Wünsche auf sozial- und staatspolitische Auswirkungen der Union waren kompatibel. Die Jesuiten, welche die Unionsgespräche anregten, wie auch die rumänischen Bischöfe Teofil und Atanasie und ihre Synode, sowie zahlreiche Anhänger des Unionsgedankens in nachfolgender Zeit dachten an beides. Die einen bevorzugten den einen, die anderen den anderen Gesichtspunkt; zu einem Gegensatz und zur Notwendigkeit, sich für eines von beidem zu entscheiden, kam es nie.

Unüberbrückbar war hingegen der Gegensatz zwischen dem theologisch-kirchlichen Unionsverständnis, mit dem die Jesuiten die Verhandlungen aufnahmen, und den Auffassungen der Siebenbürger Stände. Als die Gespräche eröffnet wurden, wandten sich die Jesuiten an die gesamte walachische Kirche; sie verhandelten mit der rumänischen Kirchenleitung, deren pastorale Zuständigkeit für das gesamte Kirchenvolk für sie außer Zweifel stand. Ihr Vorgehen sollte gewährleisten, dass die von jeher bestehende rumänische Kirche Siebenbürgens in Kirchengemeinschaft mit Rom fortbestehe. Überdies hätte ihr Vorgehen den Rumänen wahrscheinlich voran geholfen auf dem Weg zur Anerkennung als *natio valachica*, einer vierten Nation in Siebenbürgen. Die Stände nahmen hingegen die rumänischen Priester und Gläubigen nur als Individuen zur Kenntnis, von denen nur einer möglichst geringen Anzahl Rechte zukommen sollten. Angesichts der leopoldinischen Diplome konnten sie den Rumänen den Zugang zu Rechten nicht vollständig verwehren. So wollten sie zumindest verhindern, dass diese als gesamte Gemeinschaft zu Rechten kämen; nur einzelnen Rumänen wollten

sie die private Entscheidung zu einer Konversion zubilligen, in der Hoffnung, die Umstände so gefügt zu haben, dass die Mehrheit der Rumänen das kaiserliche Angebot, Rechte zu erlangen, nicht annehmen werde. Nur das Herüberholen einzelner Kleriker und Gläubiger in eine neu zu schaffende mit Rom unierte Kirche – das heißt einen Vorgang, den man heute als Proselytismus qualifiziert – wollten sie erlauben.

Unüberbrückbar war auch der Gegensatz zwischen dem, was die Verhandlungsführer aus dem Jesuitenorden in römischem Auftrag erstrebten, und was Kardinal Kollonitz erreichen wollte. Eine Glaubensunion im Geist des Florentinums, welche unterschiedliche und einander ergänzende Sichtweisen auf die heilige Wahrheit ermöglicht³¹ und den Rumänen das Bewahren ihres gesamten Erbes erlaubt hätte, erstrebten die einen; nach posttridentinischer Einheitlichkeit und nach Gleichschaltung der theologischen Sichtweisen und der spirituellen Praktiken verlangte der andere, der leider dank seiner Amtsbefugnisse der Stärkere war und letztlich die Angelegenheit bestimmen konnte.

Zu Bekümmernis bei Bischof Atanasie und zu schweren Klagen, die er an Kardinal Kollonitz richtete, führte das rein soziologische Unionsverständnis, das die kalvinische Kirchenleitung um 1700 vertrat.³² Es war als Unionsmotiv nur kurzlebig, doch gehen in der theologischen Literatur langlebige Missverständnisse darauf zurück. Als nämlich Bischof Atanasie darüber mit Kardinal Kollonitz beriet, hielten es beide Gesprächspartner für angebracht, den Kaiser zu bitten, dass er definiere, wie eine Union beschaffen sein müsse, um Grundlage sein zu können für den vom Kaiser zugesagten sozialen Aufstieg. Auf Vermittlung von Kardinal Kollonitz definierte daraufhin Kaiser Leopold, worin die staatlich anerkannte Union mit der katholischen Kirche zu bestehen habe, als er am 24. März 1701 das Bestätigungsdiplom für die in Wien rechtsgültig gemachte Union erließ. Er und seine theologischen Berater bezogen sich dabei auf die damals in der Habsburgermonarchie verbreitete posttridentinische Umdeutung der Florentiner Konzilsbeschlüsse und verlangten von den Unierten, dass sie die herkömmliche lateinische Sichtweise von den so genannten „vier Florentiner Punkten“ als Teil ihres Glaubensbekenntnisses betrachten werden, obwohl das Konzil bekanntlich die jeweilige griechische Sichtweise in gleicher Weise gebilligt hatte. In Abwehr einer gegen Ende des 17. Jahrhunderts von den kalvinischen Behörden vertretenen rein sozialpolitischen Unionsauffassung wurde somit in der

³¹ Zu dieser Formulierung vgl. *Unitatis redintegratio*, Art. 17.

³² Vgl. sein Schreiben an Kardinal Kollonitz (Nilles, *Symbolae*, S. 220-222) und den Punkt 7 in seiner Wiener Aussprache mit dem Kardinal (Ebenda, S. 277 f.). Beide Texte sind enthalten in der schon mehrfach erwähnten Übersetzung in OstkStud, 58 (2009).

Habsburgermonarchie eine Umdeutung des Florentinums eingefügt in eine (von staatlicher Seite!) gesetzlich verfügte Definition der Union von Christen byzantinischer Tradition mit der Kirche von Rom. Diese Definition erlangte nie eine amtliche Bestätigung durch die römische Kirche.³³ Doch noch immer kann man in der rumänischen Literatur auf die Aussage stoßen, der Abschluss einer Union von Christen byzantinischer Tradition mit der römischen Kirche erfordere die Übernahme der lateinischen Auffassung von den vier Florentiner Punkten und die Einfügung des *filioque* ins Glaubensbekenntnis. Wer dieser Aussage beipflichtet, bekennt sich zu einer Kirchenordnung, die vom Wiener Hof verabschiedet wurde, als in Europa das Staatskirchentum um sich griff und staatliche Gesetzgeber sich unter Zustimmung hoher Kirchenführer für ermächtigt hielten, auch dogmatische Bestimmungen zu erlassen.

Die Unionsverhandlungen

Die Jesuiten nahmen gemäß den ihnen erteilten Aufträgen alsbald Gespräche auf mit dem Siebenbürger rumänischen Bischof Teofil Seremi³⁴ und brachten ihm die Vorschläge aus Rom und aus Wien nahe. Bischof Teofil erörterte die Unionsfrage mit seiner Synode auf der Jahrestagung vom Februar 1697.³⁵ Die Synode erklärte Bereitschaft zu einer Union, wenn diese so gestaltet ist, wie die Jesuiten sie gemäß den ihnen erteilten kirchlichen und staatlichen Aufträgen vorgestellt hatten. In Schreiben vom 21. März und vom 10. Juni 1697 teilten die Rumänen dies dem Wiener Kaiser mit. Doch bald

³³ Dies zeigt sich unter anderem an der Tatsache, dass es im eigenen Bistum des Papstes, in der Stadt Rom, mehrere Gotteshäuser von Unierten byzantinischer Tradition gibt, in denen das Glaubensbekenntnis bis auf den heutigen Tag ohne den Zusatz *filioque* gesungen wird. Solange die Päpste ihre Hochämter in lateinischer Sprache feierten, konnte bei diesen das Glaubensbekenntnis zweimal hintereinander gesungen werden: auf Latein mit und auf Griechisch ohne das *filioque*. Nur dort, wo man meint, dass das kirchliche Leben weiterhin in der Tradition der Habsburger fortzuleben habe, wird in bestimmten Publikationen die Aufrichtigkeit der Union angezweifelt, wenn unierte Gläubige das *filioque* dem Glaubensbekenntnis nicht mit Selbstverständlichkeit einfügen.

³⁴ Er war im September 1692 in Bukarest zum Bischof geweiht und im Dezember desselben Jahres vom Siebenbürger Gubernator in sein Amt eingesetzt worden.

³⁵ Die Authentizität der Synode vom Februar 1697 wurde von einer Reihe rumänischer Historiker bestritten, so auch von Silviu Dragomir, vgl. den Abschnitt „Începuturile unirii religioase: Teofil sau Atanasie Anghel“ bei S. Şipoş, *Silviu Dragomir – istoric*, Cluj-Napoca, 2002, S. 225-227. In einem Hirtenwort aus dem Jahr 1947 hatte bereits der unierte Bischof Ioan Bălan von Lugoj dargelegt, dass man in Rom schon am 4. Juni 1697 – also noch vor Bischof Teofil's Tod – über Unionsberatungen der Siebenbürger Rumänen mit Jesuitenpatres informiert war. (Bălans Hirtenwort ist abgedruckt in *Simpozionul istoric „Trei sute de ani de la Unirea Bisericii Româneşti din Transilvania cu Biserica Romei“*, Lugoj, 2001, S. 98-110, siehe S. 105.) Im Kapitel mit der Überschrift „Über die Union 1697-1701“ behandelt Laura Stanciu, *Între răsărit şi apus*, Cluj-Napoca, 2008, S. 18-85, die Frage abschließend und beendete die Zweifel an der Authentizität der Synode vom Februar 1697 endgültig.

danach starb Bischof Teofil überraschend. Zum Nachfolger wählte eine vom kalvinischen Superintendenten dominierte rumänische Synode Atanasie Anghel. Dieser musste damit rechnen, von den Behörden die nämlichen kalvinisierenden Auflagen zudiktiert zu bekommen wie seine Vorgänger, falls er seine Amtseinführung in Siebenbürgen erbeten hätte. Zu seiner eigenen Belehrung in theologischen Fragen und um ihn vor diesen Auflagen zu warnen, waren ihm in der Walachei, wo er dem Herkommen gemäß die Bischofsweihe zu erbitten hatte, durch Patriarch Dositheos von Jerusalem leicht verständlich formulierte schriftliche Anweisungen für die Amtsführung gegeben worden.³⁶ Im Januar 1698 empfing Atanasie in Bukarest die Bischofsweihe. Er entschloss sich, die Unionsverhandlungen mit den Jesuiten fortzusetzen und seine Amtseinführung nicht von Siebenbürger Autoritäten, sondern vom Wiener Kaiser zu erbitten. Am 7. Oktober 1698 behandelte auch er mit der Siebenbürger Generalsynode die Unionsfrage, und diese erklärte sich erneut zur Union bereit. Unverzüglich, noch ehe die Union von den lateinischen Autoritäten angenommen und die Union rechtsgültig gemacht worden war, leiteten die Siebenbürger Stände auf der Basis des oben erwähnten leopoldinischen Diploms vom April 1698 Aktivitäten – vor allem eine Befragungsaktion – ein, durch welche der Union der Charakter einer Annullierung des Schismas durch die Kirchenleitungen genommen und sie zu einer Konversionsbewegung einzelner Kleriker und Gläubiger zum Katholizismus gemacht werden sollte. Schließlich nahm der ungarische Primas Kollonitz 1701 in Wien eine Umgestaltung der Union vor, und ihr rechtsgültiger Abschluss wurde getätigt. Dann erfolgte durch den Kaiser auch die Amtseinsetzung Atanasies.

Die Wichtigkeit der „lege strămoșească“

„*Legea strămoșească*“³⁷ war für die Rumänen Siebenbürgens ein Haupt- und Zentralbegriff, der die von alters her überkommenen Regeln ihres Glaubens und ihrer Frömmigkeit ansprach und zudem alles mitmeinte, was ihren Zusammenhalt im sozialen Leben ordnete. Die Rumänen verstanden darunter die Gesamtheit ihrer geistlichen Traditionen in dogmatischer,

³⁶ Patriarch Dositheos hielt sich damals gerade in der walachischen Hauptstadt auf. Der Inhalt der kalvinisierenden Anweisungen aus der Hand der Siebenbürger Fürsten und die Entgegnung durch Patriarch Dositheos auf sie sind dargestellt bei W. N. Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, Würzburg, 2003, S. 465-467 und 474-476.

³⁷ Die verschiedene Schreibweise („*lege strămoșească*“ bzw. „*legea strămoșească*“) begegnet, weil das -a am Ende des Wortes „*legea*“ der Artikel ist. Im Rumänischen wird nämlich der Artikel an das Wort, zu dem er gehört, hinten angehängt. Wenn nun der Satzbau im Deutschen schon vorher die Verwendung des (deutschen) Artikels einfordert, schreiben wir – um eine Verdoppelung des Artikels zu vermeiden – nur „*lege strămoșească*“.

liturgischer und brauchtumsmäßiger Hinsicht und dazu noch die von ihnen ererbten alltäglichen Formen des sozialen Lebens. Man könnte den Begriff vielleicht umschreiben: ihre Kirchen- und Glaubensordnung, die zugleich die Garantie abgab für den sozialen Zusammenhalt.

In geistlicher Hinsicht hat die Wichtigkeit der *“lege strămoşască“* für die Rumänen eine uralte Ursache darin, dass es charakteristisch ist für die Kirchen byzantinischer Tradition, das Glaubenserbe in sozusagen vererblicher Form an die kommenden Generationen weiterzureichen. Ein gemeinsames, bis in viele Einzelheiten geordnetes geistliches Leben ist für alle diese Kirchen um vieles wichtiger als für die abendländischen Christen – für die Katholiken mit ihren vielen Ordensgemeinschaften, die auf Eigenstand in Theologie und Frömmigkeit, manche sogar auf einen besonderen liturgischen Ritus Anrecht hatten und zum Teil noch haben –, und für die Protestanten mit ihrer weitgehenden spirituellen Autonomie der einzelnen Landeskirchen und Denominationen. Die heranwachsende Generation zu guten Christen heranbilden heißt in den Kirchen byzantinischer Tradition in erster Linie, sie zum aufrichtigen Vollzug der gemeinsamen geistlichen Gepflogenheiten anleiten. Denn die Volkskirchen dieser Tradition setzten in der Katechese von jeher mehr auf das Weitergeben ihrer geprägten gottesdienstlichen Feiern und religiösen Alltagsbräuche als auf logisch argumentierendes Lehren,³⁸ und sie befürchten, dass aus einem Abändern der herkömmlichen Ordnung ein Glaubensverlust erwachsen würde. Bei den Rumänen Siebenbürgens war die *“lege strămoşască“* zudem auch ausschlaggebend für das soziale Leben. Weil sie keine anerkannte *“Nation“*, sondern nur *“toleriertere“* waren, gab es nämlich bei ihnen keine anderen Regeln für das Gemeinschaftsleben als ihre gemeinsame Bezogenheit auf ihr kirchlich sanktioniertes Brauchtum.

Die Siebenbürger kalvinischen Fürsten des 17. Jahrhunderts, welche die Rumänen zu dem führen wollten, was sie selber für das *“reine Evangelium“* hielten, hatten sehr gut verstanden, wie sehr der Glaube bei den Rumänen dank der geprägten rituellen Formen lebte. Sie trugen in den 15 und später 19 Punkten, die sie den Bischöfen der Rumänen ihres Landes bei der Amtseinsetzung auferlegten, keine Lehrsätze zu den Divergenzpunkten vor, sondern verfügten einschneidende rechtliche und rituelle Änderungen hinsichtlich jener Gepflogenheiten, die ein Ausdruck waren für die von der reformierten Kirche bekämpften, von den Rumänen aber tradierten theologischen Lehren. Ein allmählicher Wandel der Glaubensüberzeugungen sollte durch einen Wandel im Glaubensleben herbeigeführt werden. Da die Mehrheit der Siebenbürger Rumänen aber trotzdem im Großen und Ganzen

³⁸ Vgl. Suttner, *“Glaubensverkündigung durch die Gottesdienstfeier“*, in Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, S. 794-804.

an der *“lege strămoșească“* festhielt, kam es nur bei einzelnen zur vollen Calvinisierung, und nur an bestimmten Orten leistete eine Minderheit von ihnen den rituellen Auflagen in gewissem Ausmaß Gehorsam, wie sich unter anderem aus den Anordnungen ihrer Synode vom November 1700 ergibt.³⁹

Die Jesuiten arbeiteten, als sie mit den Bischöfen Teofil und Atanasie und mit deren Synoden Verhandlungen führten, aufgrund der ihnen aus Rom erteilten Anweisungen dadurch auf eine Union mit dem rumänischen Bistum Siebenbürgens hin, dass sie die Rumänen aufforderten, einerseits getreu bei ihrer *“lege strămoșească“* zu verbleiben und andererseits das lateinische Erbe genau so wie ihr eigenes gelten zu lassen. Doch Primas Kardinal Kollonitz gestaltete die Angelegenheit um. Er machte aus der Vorbereitung einer Vereinigung, bei der die Rumänen ihrer *“lege strămoșească“* ungeschmälert hätten bewahren können, den Versuch eines Assimilierens der Rumänen an die nachtridentinische lateinische Kirche des anbrechenden 18. Jahrhunderts, bei der aus der rumänischen *“lege strămoșească“* lediglich gewisse Gepflogenheiten beim Gottesdienst (d.h. gewisse liturgische Riten) gewahrt bleiben durften, und er verpflichtete die rumänische Kirche Siebenbürgens so schnell wie möglich zu einer anderen Kirche zu werden.

Widerstand gegen die Union von jenseits der Karpaten

1) Im November 1701 sandte Patriarch Dositheos ein Mahnschreiben an Bischof Atanasie, das genauso leicht fassbar formuliert war wie ehemals die Handreichung für den damaligen Weihekandidaten Atanasie. In der Handreichung von 1698 hatte Dositheos den Atanasie nur vor den Calvinern gewarnt; anlässlich der Wiener Vorgänge forderte er nun ernsthaft auch Distanz von den Lateinern. Dositheos schrieb:

“Zu uns kam ein junger Mann und erzählte, dass er sah, wie Du in Wien Gottesdienst hieltest mit dem Kardinal und anderen fränkischen Geistlichen, und wie Du zweimal⁴⁰ in der fränkischen Liturgie die östliche Kirche verrietest, was ebensoviel bedeutet, wie die heilige katholische und apostolische Kirche Christi zu verraten, und dass Du das Glaubensbekenntnis ablegtest auf die römische Kirche, auf eine Teilkirche, eine papistische, d. h. eine schismatische und häretische [...]“.⁴¹

³⁹ Auf diese Anordnungen ist verwiesen bei Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, S. 476 f.

⁴⁰ Der Kardinal hatte Atanasie am Vortag der Bischofsweihe zunächst (ebenfalls *sub conditione*) die Priesterweihe erteilt.

⁴¹ E. Hurmuzaki, *Documente privitoare la istoria Românilor*, XIV, 1, 342 f. Dositheos fährt fort, das Verhalten des unwürdigen Hirten zu geißeln, der nicht mannhaft für den Glauben stritt, sondern zu den Papisten, den Feinden des Kreuzes Christi, floh, Wegführer zum Untergang und Apostat wurde. Wie Paulus die Galater, so beklage er jetzt, schreibt Dositheos, Atanasie und rufe ihn auf zu Einsicht, Umkehr und Buße.

Durch seinen Wiener Eid hatte sich Atanasie der Jurisdiktion des ungarischen Primas unterstellt und hatte gelobt, ihn künftig als Metropolit zu ehren. Verständlicherweise sahen darin der walachische Metropolit Teodosie, Patriarch Dositheos und das Patriarchat von Konstantinopel einen schweren Affront. Das eben zitierte Sendschreiben des Patriarchen Dositheos, ein weiteres Sendschreiben des walachischen Metropolit Teodosie vom Mai 1702⁴² und ein Exkommunikationsdekret des Patriarchen Kallinikos von Konstantinopel und seiner Synode⁴³ rügten dies als Treubruch gegenüber den kirchlichen Oberen, denen Atanasie anlässlich der Weihe in Bukarest mit heiligem Eid Gefolgschaft gelobt hatte.⁴⁴

2) Der Widerspruch, den diese Schreiben gegen Atanasies Verhalten einlegten, kritisierte nicht, was während der Verhandlungen mit den Jesuiten abgesprochen worden war; abgelehnt wurde das, was Kardinal Kollonitz in Wien aus den Ergebnissen der Beratungen von Alba Iulia gemacht hatte. Die Synode der Protopopen, die mit Atanasie einig war, als man mit den Jesuiten beriet, wurde in den Schreiben von jenseits der Karpaten überhaupt nicht erwähnt, und nicht, was in Alba Iulia, sondern was in Wien geschah, wurde gerügt. Die abermalige Weihe, das Glaubensbekenntnis vor dem Kardinal und Atanasies Eid in Wien wurden scharf angegriffen.⁴⁵ Atanasie wurde angesprochen als einer, der zu den Lateinern übertrat, und er sollte vom Hinzutreten zu ihnen zurückgeholt werden. Denn solange er bei ihnen verbleibt, stünden er und alle, die es mit ihm halten, außerhalb der Kirche, und ihr Seelenheil sei in Gefahr, schrieben ihm die Würdenträger von jenseits der Karpaten. In der Bannbulle des Patriarchen Kallinikos und seiner Synode heißt es, dass “der üble Schwindler Athanasius oder besser gesagt Satanasius“ zu exkommunizieren und der bischöflichen Würde zu entkleiden sei, und “für den Fall, dass jemand es sich herausnehmen wolle“, ihm anzuhängen, werde auch er von allen kanonischen Strafen getroffen.

⁴² Text bei Nilles, *Symbolae*, S. 344-348.

⁴³ Text bei N. Nilles, *Symbolae*, S. 348-351.

⁴⁴ In diesem Zusammenhang erscheint interessant, dass G. Şincai in der Chronik für das Jahr 1701 berichtet, Patriarch Dositheos sei nach Siebenbürgen gekommen und habe im Burzenland und im Haţeger Gebiet den Widerstand gegen die Union geschürt; vgl. G. Şincai, *Chronica Românilor*, Bukarest 1886, Bd. III, S. 310 f.

⁴⁵ Spätestens im Frühjahr 1702 waren in Bukarest außer der abermaligen Weihe auch Atanasies Glaubensbekenntnis und der Text seiner eidlichen Verpflichtungen bekannt. Denn das Sendschreiben des walachischen Metropolit an ihn vom Mai 1702 geht detailliert darauf ein. Atanasie wurde darin gezeichnet als einer, der seine bisherigen kirchlichen Überlieferungen verließ und zum lateinischen Christentum übertrat. Hier begegnet jenes Verständnis von “Union“, das in ihr nur eine “Zwischenstation“ beim vollständigen Übertritt zur abendländischen Kirche sah.

Aus dem Begleitbrief, den Metropolit Teodosie beigab, als er am 3. Mai 1702 die Exkommunikationsbulle an Atanasie weiterleitete⁴⁶, geht nochmals deutlich hervor, dass die Entwicklung in Wien zu der heftigen Reaktion Anlass gab:

“Wisse, dass dieses Leben nur kurz währt und dass Du mit allen, mit denen Du Dich von der Gemeinschaft der Gläubigen lossagtest und Deinen Eid verletzttest, in die Hölle gehen wirst! Du bist wohl von irdischen Ehrungen geblendet; deshalb trittst Du die heilige Mutter, die östliche Kirche, mit Füßen, obwohl Du von ihr die Weihe erhieltest. Vielleicht hast Du gemeint, durch Annahme einer zweifachen Weihe könntest Du höhere Ehren erlangen, und diese Ehre hat das Auge Deines Geistes erblinden lassen, so dass Du nicht sahst, dass jene zweite Weihe keine Weihe war sondern Theater, durch das Du Dir die feurigen Ketten der Hölle zuzogst und finstere Wege beschrittst, das Licht der Wahrheit aber verließest... und entnehme, dass die Papisten fern von der Kirche Christi sind [...] und du wirst [bezüglich ihrer Lehren] finden, dass sie allesamt Neuerungen sind, allesamt unvereinbar mit dem Glauben gemäß den Aposteln und Heiligen Vätern und gegen die Kirche Christi gerichtet [...]“.

3) Metropolit Teodosie hatte die antilateinische Umgestaltung voll mit vollzogen, die im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts an der Theologie des Petr Mogila in den neuen Schulen unter der Ägide des Patriarchen Dositheos und in dessen zahlreichen Moldauer und walachischen Publikationen vorgenommen wurde.⁴⁷ Ein Werk des Maximos Peloponnesios,⁴⁸ das Dositheos 1690 in Bukarest hatte drucken lassen, publizierte Antim Ivireanul 1699 auch auf Rumänisch unter dem langen Titel: “Buch oder Licht mit rechten Beweisen aus den Dogmen der östlichen Kirche gegen die Abirrungen der Papisten, gefunden und zusammengestellt vom gelehrten Priestermonch Maximos Peloponnesios (Maxim Peloponesiacul), in rumänischer Sprache gedruckt [...] als Metropolit Kir Teodosie den Hirtenstab der Rechtgläubigkeit führte, in der Druckerei des Fürsten im heiligen Kloster Snagov, im Jahr des Heiles 1699 im Monat April, durch den demütigen Priestermonch Antim Ivireanul, damit es an die Rechtgläubigen verteilt werde“.⁴⁹ Die theoretische Polemik gegen die posttridentinischen Positionen, die Kollonitz den Siebenbürger Rumänen aufnötigte, war also längst eröffnet und auch schon ins Rumänische übersetzt

⁴⁶ Nilles, *Symbolae*, S. 344-348.

⁴⁷ Zu dieser Umgestaltung und zu den neuen Schulen vgl. Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, S. 479 ff.

⁴⁸ G. Podskalsky, *Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft*, München, 1988, S. 154-156.

⁴⁹ Ebenda, S. 154, Anm. 638: “[...] War die griechische Edition das erste Produkt der kurz vor 1690 in Bukarest gegründeten Druckerei, so erschien 1699 im Kloster Snagov auch eine rumänische Übersetzung [...]“.

worden, konnte allerdings beim damaligen Bildungsstand des rumänischen Klerus Siebenbürgens von diesem noch kaum gelesen und verwendet werden.

Durch ihre Ausführungen in den Schreiben, welche die Würdenträger aus der Walachei über die Karpaten hinweg sandten, machten sie bereits deutlich, dass ihre Ekklesiologie jener des Kardinals Kollonitz glich; dass auch sie die Kirche nur auf einer Seite des Schismas suchten, allerdings auf der dem Kardinal entgegen gesetzten. Erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts sollte die Einschätzung der lateinischen und der unierten Kirche als nicht zum Heildienst befähigt in Siebenbürgen großen Aufruhr verursachen, wie nachfolgend dargelegt werden wird. Die Zeit des ekklesiologischen Exklusivismus, der sich im Lauf des 18. Jahrhunderts verbreiten sollte, war bereits im Anbruch: Kardinal Kollonitz bezweifelte die Gültigkeit einer Bischofsweihe durch Amtsbrüder des Patriarchen Dositheos, und die Patriarchen Dositheos und Kallinikos hielten dafür, dass sich auf dem Weg zur ewigen Verdammnis befinde, wer zu Kardinal Kollonitz steht.

Rumänischer Widerstand gegen die Union

1) Eine erste Anregung für die Rumänen Siebenbürgens, sich gegen die Union zu erklären, ging aus von den Siebenbürger Ständen. Um ihrer sozialpolitischen Ziele willen wollten sie nicht zulassen, dass eine Erklärung der Kirchenleitungen das Schisma beendige und die geistliche Einheit des ganzen rumänischen Bistums mit den Lateinern herbeiführe. Sie verlangten vielmehr, dass es dafür einer ausdrücklichen Abkehr eines jeden einzelnen, der uniert werden wollte, von seiner bisherigen Kirche und einer individuellen Konversion zur unierten Kirche bedürfe, die sie als Neuschöpfung verstanden. Noch ehe Kardinal Kollonitz Atanasie gegenüber die Forderung auf Übernahme der nachtridentinischen Theologie erhoben hatte, als den Rumänen also noch eine Union mit Rom vorgeschlagen war, die an ihren Überlieferungen nicht gerüttelt hätte, waren die Stände auf Grund ihres Unionsverständnisses bereits bemüht, den Rumänen einzureden, dass die Union ganz bestimmt einen Verrat an der *“lege strămoșească“* bedeute. Zum Schutz ihrer eigenen Interessen wollten die Stände nämlich erreichen, dass die Zahl der Unierten recht klein bleibe, und sie wussten sehr wohl, dass ein drohender Verlust ihrer *“lege“* bei den Rumänen Ablehnung hervorrufen wird.

Nach den Wiener Ereignissen brachten die Sendschreiben der Hierarchen von jenseits der Karpaten eine weitere Anregung zum Widerstand. Die Hierarchen erwähnten in ihren Sendschreiben die Gespräche der Jesuiten mit den Rumänen in Alba Iulia überhaupt nicht, sondern verwarfen entschieden, was Kardinal Kollonitz in Wien daraus machte. Ihre Schreiben steigerten die Erregung der Gemüter, denn sie besprachen keine lediglich vermuteten Abweichungen von der rumänischen *“lege strămoșească“* wie die

Vorwürfe der Stände, sondern wandten sich gegen bereits auferlegte Neuerungen.

Was Kardinal Kollonitz tat, führte auch zu den ersten Protesten, die von den Siebenbürger Rumänen selber ausgingen. Die rumänischen Pfarrgemeinden bestimmter Orte widersetzten sich nämlich dem Bischof Atanasie sofort, als sie erfuhren, dass er sich ein zweites Mal hatte weihen lassen. Denn dass man in Wien Zweifel hegte, ob ihr Vladica ein richtiger Bischof sei, beleidigte die Rumänen zutiefst. Von der tridentinischen Ausrichtung der Belehrung des Kardinals Kollonitz für Bischof Atanasie und von den so genannten Florentiner Punkten, die jenseits der Karpaten sofort auf Ablehnung gestoßen waren, darf man annehmen, dass sie der breiten Mehrheit der rumänischen Gläubigen Siebenbürgens und ihrer Priester fürs Erste noch recht wenig bedeuteten, weil sie – anders als die 15 bzw. 19 Punkte der kalvinischen Fürsten – keinen für alle sofort in die Augen springenden Wandel an der *“lege strămoșească“* mit sich brachten. Der systematisch-theologische Bildungsstand, der für eine Gegnerschaft zu ihrem theoretischen Inhalt erforderlich gewesen wäre, war noch nicht vorhanden. Auch findet sich kein Hinweis, dass die Bedenken der Würdenträger von jenseits der Karpaten bezüglich der Heilsgefährdung für jene, die es mit den Lateinern hielten, die Siebenbürger rumänischen Priester und Gläubigen schon zu diesem Zeitpunkt bedrängt hätten. Doch als ihr Bischof nicht anerkannt wurde, waren sie ernsthaft betroffen, und eine Welle der Empörung ging durch das Land. Der erste deutlich spürbare rumänische Widerstand gegen die Union brach um der Wiederweihe willen aus.⁵⁰

2) Spätere Vorkommnisse, insbesondere der Ablauf der dem rumänischen Herkommen glatt widersprechenden Wahl und die Amtsführung

⁵⁰ Radu Tempea legte in seiner *Istoria sfintei biserici a Schemilor Brașovului* eines von den ältesten uns bekannten Zeugnissen für den Widerstand von Siebenbürger Rumänen gegen die Union vor. Ausdrücklich stellte er klar, dass nicht die Unionsgespräche in Alba Iulia, sondern die Wiener Geschehnisse zum Widerspruch führten. Er schrieb: “Nachdem Atanasie [1698 von der Walachei her] zu seinem Sitz in Alba Iulia gekommen war, amtierte er drei Jahre in Rechtgläubigkeit als Bischof [...]”. Nach dieser Aussage über die Rechtgläubigkeit Atanasies in den Jahren, in denen er und seine Synode mit den Jesuiten über die Union verhandelten, fährt Tempea fort: “Doch am 18. März 1701 begab sich Bischof Atanasie nach Wien [...] dort hat er das rechtgläubige griechische Gesetz willentlich verlassen und niedergetreten, in das hinein er getauft und geweiht worden war und [auf das er] sich eidlich verpflichtet hatte. Denn er wurde zuerst zum Diakon, dann zum Pater, dann zum papistischen Bischof geweiht [...] und so kam er nach Alba Iulia.“ Im Folgenden beschreibt Tempea den Widerstand, der nach seiner Kenntnis der Sachlage genau deswegen ausbrach. (Edition seiner Chronik durch O. Șchiau, Livia Bot, 1969, S. 74). Einen Protestbrief eines Kaufmanns aus Alba Iulia mit sehr ähnlichem Inhalt an Atanasie wenige Tage vor der Wiederweihe zitiert Bârlea bei W. de Vries, *Die Union der Rumänen*, S. 411 f.

von Atanasies Nachfolger Johannes Giurgiu Nemeş-Pataki (1713 bzw. 1723⁵¹-1727), waren geeignet, die Empörung und damit auch den Widerstand der Rumänen weiter zu steigern.⁵² Denn bestimmte rumänische Priester und Gläubige gerieten aufgrund der neuen Ereignisse mehr und mehr in Zweifel, ob der unierte Bischof und seine Protopopen tatsächlich willens und geeignet seien, die „*lege strămoşescă*“ zu bewahren, wie es vor dem Unionsabschluss von den Jesuiten für den Fall der Union ausdrücklich zugesichert worden war. Überhaupt brachte Bischof Pataki durch sein Verhalten während seiner recht kurzen Amtsführung Unierte und Nicht-Unierte auf dem Weg voran, zu zwei Konfessionen zu werden. Er war der Kandidat von Politikern gewesen, welche die Rumänen Siebenbürgens unter Verzicht auf ihre „*lege strămoşescă*“ mit den wenigen lateinischen Katholiken des Landes zur volkreichsten Nation vereinigen wollten.⁵³ Denn schon in jungen Jahren hatte er Verzicht geleistet auf die „*lege strămoşescă*“, hatte in Rom studiert und war Alumnus des „Collegium Germanicum et Hungaricum“ gewesen⁵⁴. Bei den Rumänen war er deswegen unbeliebt. Dreimal wählte die Synode, und er, den man „von oben her“ wünschte, fiel dreimal durch. Erst eine vierte Synode, die nicht die

⁵¹ Von den beiden Jahreszahlen bezieht sich 1713 auf die Ernennung, 1723 auf den Amtsantritt.

⁵² Ein ausführlicher Bericht über ihn, seine Wahl, seine Ernennung und seinen Amtsantritt samt Publikation von Quellen findet sich bei O. Bârlea, *Ostkirchliche Tradition und westlicher Katholizismus*, München 1956. Vgl. auch aus den Akten des vierten Treffens der Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Pro Oriente zum Studium der Siebenbürger Kirchenunion den Vortrag Suttner, „Wahl, Weihe und Einsetzung des Bischofs Johannes Giurgiu Nemeş-Pataki und die damaligen Spannungen zwischen Rumänen, Wiener Behörden und Römischer Kurie“, in AUA, *Series Historica*, 11/II (2007), S. 37-46.

⁵³ Die Pläne auf eine solche „Vereinigung“ waren offenbar laut genug geäußert worden, um den Rumänen bekannt zu werden, denn des öfters mussten Apologeten der Union in den nachfolgenden Jahrzehnten versichern, dass weder der Wiener Hof noch die Päpste daran dachten, die Rumänen zu „Nemţi“ (zu „Deutschen“, wie damals die Österreicher bei den Rumänen hießen), oder zu Lateinern zu machen. Die Bedenken, dass die Union vielleicht eine „Zwischenstation“ beim Versuch sein könnte, die Rumänen zu Lateinern zu machen, hatten also in den politischen Absichten bestimmter Kreise tatsächlich *fundamentum in re*.

⁵⁴ Das Matrikelbuch des Kollegs enthält in Band I unter der Nummer 3129 den Eintrag: *Ioannes Constantinus Pataky Ungarus Transylvanus comitatus Dobocensis, dioecesis Strigoniensis, natus a domino Ioanne Pataky et domina Solomea Illey, utrisque semper haereticis, ille defunctus, ista vivit. Humanioribus studuit Claudiopoli et Iaurini, logicae et physicae Viennae, ubique aggregatus sodalities B. Virginis. Commendatus a R.P. Gabriele Hevenesi Rectori Collegii Caesarei Viennensis venit ad Collegium 24. Octobris 1705. Confirmatus Viennae ab episcopo Viennensi. Annum agit 24 [...]. Ein zeitgenössischer Zusatz besagt: *Discessit 9. Septembris 1710 sacerdos, Theologus quarti anni. Laurea theologiae donatus in Collegio habitis disputationibus philosophicis. Bene se gessit et ad missiones apostolicas destinatus a Sacra Congregatione de Propaganda per Transylvaniam et Valachiam*. Mit weiteren Zusätzen und Anmerkungen versehen, wurde der Eintrag übernommen bei András Verres, *Matricula et acta alumnorum Collegii Germanici et Hungarici ex Regno Hungariae oriundorum*, Budapest, 1917, S. 110 f.*

traditionelle Zusammensetzung hatte, wählte ihn, und von Wien aus wurde er aufgrund dieser anfechtbaren Wahl tatsächlich ernannt. Rom verlangte allerdings von Pataki die Rückkehr zum rumänischen Ritus, damit er Bischof der Rumänen werden durfte.

Bei der Amtseinführung kündigte Pataki eine scharfe Trennungslinie “gegenüber Schismatikern und Häretikern“ an.⁵⁵ In Rom hatte er hinsichtlich der Fragen, in denen Lateiner und Griechen sich unterscheiden, eindeutig die lateinischen Positionen angenommen, und für ihn war der Unterschied zwischen dem, was er für “Schismatiker und Häretiker“ und was er für “wirkliche Unierte“ hielt, riesengroß. Nur überzeugte Parteigänger des Tridentinums mit ausschließlich rituellen Besonderheiten hätte er als “Unierte“ gelten lassen wollen. Denn er vertrat voll, was Kardinal Kollonitz für richtig befunden hatte. Doch dogmatische Fragen, wie sie die Würdenträger jenseits der Karpaten bereits aufgerollt hatten, waren den Rumänen seiner Tage noch fern gelegen; sie stießen sich zunächst nur an Patakis Haltung zur “*legé*“. Kritische Beobachter hatten nämlich das Gefühl, er, der in Făgăraş eine Zeitlang als Seelsorger der Lateiner gewirkt hatte, habe die Kleider und Zeremonien der rumänischen “*legé*“ nur äußerlich angenommen; in Haltung und Denken lebe darunter die Persönlichkeit eines Lateiners.

Bald versuchte Pataki in seiner Kathedrale denn auch Eingriffe in den Ablauf des Gottesdienstes und wollte das Sprechen der Epiklese verbieten. Denn er besaß so wenig Sinn für die eucharistische Liturgie seiner Kirche, dass die Epiklese für ihn “höchste Gefahr der Idololatrie“ bedeutete. In seinem unerleuchteten Eifer warf er den Priestern, die sich widersetzten, vor, sie verweigerten dem Papst den Gehorsam – nicht bedenkend, dass von Rom aus im Gegenteil ihm die beabsichtigten Eingriffe verboten waren.⁵⁶

Durch seinen Bildungsgang war Pataki in der Praxis des geistlichen Lebens, im Denken und auch im sozialen Verhalten in einer Weise geformt worden, die damaligen traditionsverbundenen Siebenbürger Rumänen “fremd“ vorkommen musste. Er war eben “anders“ als sich seine Generation von Rumänen ihre Priester und ihren Bischof vorstellte. Mögen die Siebenbürger Rumänen auch später, als sie sich besser in Österreich eingelebt hatten, manches von dem protestlos hingenommen haben, was in Patakis Tagen den

⁵⁵ Auch davon spricht Tempea, *Istoria*, S. 103 ausdrücklich; vgl. zudem Bârlea, *Ostkirchliche Tradition*, S. 65.

⁵⁶ Pataki legte seine Vorwürfe dar in einem Schreiben, das Bârlea, *Ostkirchliche Tradition*, S. 180 f. abdruckte. Dort findet sich sogar die Behauptung, die Priester der Kathedrale wären *nullatenus, post iteratas etiam admonitiones* zu bewegen gewesen, bei der Eucharistiefeier den Einsetzungsbericht zu sprechen. Wenn Pataki dies nicht wider besseres Wissen schrieb, muss seine Unkenntnis der rumänischen Tradition horrend gewesen sein. Denn bekanntlich wird der Einsetzungsbericht vom Zelebranten laut gesungen, die Epiklese hingegen leise gesprochen.

einfachen Dorfpfarrern und ihren Gläubigen kaum erträglich erschien, so galt es zu Patakis Zeit eben doch noch als "empörend". Fälle sind bekannt, in denen traditionsverbundene Kreise in erstaunlicher Großzügigkeit Neues aufgriffen und in das eigene Erbe einfügten. Zahlreich sind aber auch die Fälle, in denen dieselben Kreise Entfaltungen, die für Außenstehende weniger weitgehend erscheinen mögen, eindeutig verwarfen. Es ist nicht möglich, allgemein gültige Gründe für das Zustimmung bzw. Ablehnen zu eruieren oder aufzuzeigen, von welcher Art Anregungen, die von außen kommen, sein müssen, damit sie das Identitätsbewusstsein einer sehr traditionsverbundenen Gemeinschaft nicht verletzen. Nur die betroffene Gemeinschaft selbst kann die "Schmerzgrenze" bestimmen, die zum gegebenen Zeitpunkt das Rezipieren bestimmter Anregungen erlaubt und jedes weitere Rezipieren zum Scheitern bringt. Dass Bischof Pataki die "Schmerzgrenze" ignorierte, hatte zur Folge, dass man von ihm annahm, er habe sich gegen die "*lege strămoșească*" entschieden. Er trug nicht wenig dazu bei, dass sich das Gemeindeleben von Siebenbürgens Unierten und Nicht-Unierten schrittweise auseinander entwickelte.⁵⁷

Da also das Identitätsbewusstsein gefragt war, als es um die Frage ging, was mit der "*lege strămoșească*" der Rumänen harmonieren kann und was nicht mehr, ist es Außenstehenden verwehrt, die Grenze zwischen dem Assimilierbaren und dem nicht mehr Assimilierbaren erkennen zu können. Traditionsverbundenen Rumänen konnte die Kirchlichkeit des Bischofs Pataki und derer, die dachten und handelten wie er, schlechterdings "anders" erscheinen als ihr eigenes Frömmigkeitsleben. In einem langen Prozess war aus vielen Details ein "Kleid" für ihr Kirche-Sein gewoben worden; schlichte Gläubige, die Anteil nahmen am konkreten Leben ihrer Kirche, denen aber darüber keine Reflexionen nahe gebracht worden waren, konnten zwischen dem "Kleid" und dem, was es einhüllt, nur unzulänglich, vielleicht auch gar nicht unterscheiden. Bei der Begegnung mit Menschen, bei denen sie jene Züge des "Kleides" nicht vorfanden, die für sie als besonders charakteristisch galten, konnten sie meinen, auf einen wirklichen Mangel an Kirchlichkeit zu stoßen.⁵⁸

⁵⁷ Zur Auseinanderentwicklung vgl. auch Tempea, *Istoria*, S. 102-105.

⁵⁸ Noch im 20. Jahrhundert, als Geschichts- und Sozialwissenschaften vieles schon einer rationalen Urteilsfindung hatten unterziehen können, brachte Metropolit Szepticky in einem (für den Westen veröffentlichten!) Aufsatz den Unterschied hinsichtlich der Fragen und Denkweisen, in denen Lateiner und Griechen sich unterschieden, auf folgende Formel: "Zwei christliche Kommunitäten, die denselben Glauben und dieselben Dogmen haben, können im wesentlichen identische, im Akzidentellen aber solchermaßen verschiedene Ideen haben, dass die zwei ganz verschieden zu sein scheinen. So unterscheiden sich denn Orient und Okzident sogar in Fragen, in denen sie sich überhaupt nicht unterscheiden – und zwar durch zahlreiche

Theologische Fragen um die Jahrhundertmitte

1) Als der dritte rumänische unierte Bischof, Ioan Inocențiu Micu-Klein,⁵⁹ wegen seines kompromisslosen Eintretens für die sozialen Rechte der Rumänen in schärfsten Konflikt zu den Siebenbürger Ständen geraten war und Siebenbürgen hatte verlassen müssen, trug im März und April 1744 der serbische Mönch Visarion Sarai eine sich in der Gesamtheit der griechischen Kirchen ausformende neue Ekklesiologie nach Siebenbürgen.⁶⁰ Ein Dekret der römischen Congregatio de Propaganda Fide verbot 1729 strikt die im 17. Jahrhundert noch häufig geübte *communicatio in sacris* (gemeinsames Beten, gemeinsame Gottesdienste und wechselseitiges Anteilgeben und Anteilnehmen an den heiligen Sakramenten) zwischen Gläubigen, die dem Papst verbunden waren, und Gläubigen, die es nicht waren, weil man in Rom auf die Meinung verfallen war, Bischöfe und Priester, die keine jurisdiktionelle Bindung an den Papst besitzen, könnten die heiligen Sakramente nur illegitim spenden. In Antwort darauf verbreitete sich in den griechischen Kirchen gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts die Auffassung und 1755 wurde sie auf einer Synode der griechischen Patriarchen sogar zur offiziellen Lehre erklärt, dass Priester, die außerhalb der Jurisdiktion der östlichen Patriarchen stehen, zur Spendung der heiligen Sakramente überhaupt nicht bevollmächtigt seien.⁶¹

subtile Einzelheiten, die sich schwerlich durch das menschliche Wort ausdrücken lassen.“ (A. Szepticky, “Deux mentalités“, in *Irenikon* 1 (1926), S. 229-238; Zitat auf S. 231.) Wenn für Westeuropäer sogar noch im 20. Jahrhundert Schwierigkeiten bestanden, die Unterscheidungen angemessen mit zu vollziehen, gilt dies erst recht für schlichte östliche Christen im beginnenden 18. Jahrhundert.

⁵⁹ Er war 1692 in der Gegend von Hermannstadt geboren und entstammte einer rumänischen Bauernfamilie, die stolz war auf einen Stammbaum von zahlreichen Generationen. Er hatte das Klausenburger Jesuitenkolleg besucht, dann das theologische Seminar in Tyrnau (Trnava), und wurde am 5.11.1730 – also mehrere Jahre vor dem Auftreten Visarion Sarais, von dem sogleich die Rede sein muss – zum Bischof geweiht.

⁶⁰ Vgl. aus den Akten des vierten Treffens der Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Pro Oriente zum Studium der Siebenbürger Kirchenunion den Vortrag Suttner, “Visarion Sarai im Kontext der Theologiegeschichte“, in *AUA, Series Historica*, 11/II (2007), S. 161-178. Aus dem persönlichen Leben Visarions sind nur wenige Fakten bekannt; vgl. M. Păcurariu, *Geschichte der Rumänischen Orthodoxen Kirche*, S. 374 f. und Suttner, *Staaten und Kirchen*, S. 398-400.

⁶¹ Für die Neuorientierung der Ekklesiologie bei Griechen und Lateinern im 18. Jahrhundert vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West*, S. 186-202. Der Nachweis, dass hinsichtlich der Wertung von Schismen die römische Kurie durch das Dekret von 1729 voll mit der theologischen Tradition der lateinischen Kirche brach, wird vorgelegt bei Suttner, “Der Wandel im Verständnis der Lateiner von Schismen und von deren Überwindung“, in *OCP*, 74 (2008). Der Nachweis, dass der Beschluss der griechischen Patriarchen von 1755 einen ebensolchen Bruch mit der theologischen Tradition der griechischen Kirchen darstellt, wird vorgelegt bei Suttner, “Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden: Zur Anerkennung der Taufe westlicher Christen durch die orthodoxe Kirche im Laufe der Geschichte“, in Rappert (Hg.), *Kirche in einer zueinander rückenden Welt*, S. 249-295.

Diese Lehre brachte Visarion mit, und da für ihn alle Priester, die sich als unierte verstanden, außerhalb der Kirche standen, predigte er den Rumänen Siebenbürgens:

“Ihr erbarmt mich. Eure unschuldigen Kinder, deren Seelen im ewigen Feuer brennen werden, weil sie von unierten Priestern getauft wurden, erbarmen mich. Die Taufe durch unierte Priester ist keine Taufe sondern ein Fluch, denn sie haben den Glauben der sieben Konzilien verlassen, als sie sich mit den ungläubigen Lateinern vereinigten. Daher sind die von ihnen Getauften nicht getauft. Die von ihnen Getrauten sind nicht verheiratet und die von ihnen gespendeten Sakramente sind keine Sakramente. Geht in keine unierte Kirche und behaltet keinen unierten Priester, denn wenn ihr einen solchen behaltet, werdet ihr verdammt werden.“⁶²

Auf seiner Missionsreise verhielt sich Visarion so, dass seine Lebensweise den Forderungen Genüge leistete, welche die rumänische *“lege strămoşescă“* für einen vorbildlichen Mönch erhob. Somit erschien er den einfachen Gläubigen glaubwürdig, und seine Warnung, dass die unierten Priester etwas Fremdartiges seien, wurde insbesondere von jenen gerne gehört, bei denen es schon vorher zu dem Verdacht gekommen war, der unierte Klerus sei weder willens noch geeignet, die *“lege strămoşescă“* uneingeschränkt zu wahren. In Scharen glaubten ihm die Rumänen und erklärten sich für nicht mehr unierte. Eine schwere Krise brach über die unierte Kirche Siebenbürgens herein, die einesteils ausgelöst wurde durch kompromisslose Anhänglichkeit der einfachen Gläubigen an ihre *“lege strămoşescă“* in sowohl geistlicher als auch in weltlicher Hinsicht,⁶³ andererseits vertieft wurde durch die aufkommende exklusivistische Ekklesiologie des 18. Jahrhunderts.⁶⁴ Dass Visarion es in dieser

⁶² Zitiert nach Z. Păclişanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 286.

⁶³ Vgl. K. Hitchins, “From Religious Community to Ethnic Nation”, in *Reconstituiri istorice* (= Festschrift Mărza), Alba Iulia, 2006, S. 201: “The resistance [...] to the Union reveals that religion defined the boundaries of community. Whenever they expressed thoughts about membership in a larger community beyond the family or the village they declared themselves to be part of the Orthodox world. To be sure, an ethnic consciousness existed – they were instinctively aware of the differences between themselves and the Serbes, for example, and they clung to their ‘wallachian religion’ - but the idea of nation as a natural framework within which they lived was foreign to them [...] Religion, not ethnicity, defined their sense or community. They expressed stronger feelings of kinship with Orthodox Serbes and Russians than with Greek Catholic Romanians. They thus belonged to a world typical of rural societies throughout Europe of the time.”

⁶⁴ Vgl. hierzu unter anderem die beiden Abschnitte “Auffassungen der Konzilien von Ferrara/Florenz und von Trient (von Schisma und Kircheneinheit)“, sowie “Auffassungen aus nachtridentinischer Zeit“ bei Suttner, *Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen*, Fribourg 2003, S. 91-124; und K. Hitchins, *From Religious Community to Ethnic Nation*, S. 199: “The deepest impression Visarion’s sermons had left among the rural population was shock and disbelief. [...] Their fright was almost uncontrollable when they

Situation unterließ, jene, die ihm glaubten, zu mahnen, dass sie den Frieden im Land bewahren, beschwor viel Unheil herauf, denn das Lossagen von der Union nahm Formen eines Aufstandes an und zwang die Staatsmacht, einzugreifen. Auch deren alsbald einsetzende Maßnahmen waren von zu wenig Klugheit geleitet.⁶⁵ Betrübliche Gewaltausbrüche waren die Folge, und zu Recht sehen beide Seiten, Unierte wie Nichtunierte, Grund genug, über die damals einsetzenden Ereignisse Klage zu führen.

Die Antwort der Unierten auf den schweren Angriff Visarions ließ nicht auf sich warten. 1746 verfasste Gherontie Cotore eine Erläuterung der in Florenz untersuchten theologischen Fragen.⁶⁶ An das Ende seiner Untersuchung stellte er drei Fragen,⁶⁷ die folgendermaßen lauten:

- “Können Griechen, Rumänen, Moskowiter und andere Schismatiker gerettet werden, solange sie außerhalb der katholischen Kirche Roms verbleiben und sich nicht mit ihr unieren, wie unsere heiligen Väter?“

- “Sind die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker, die nicht vom Vikar Jesu Christi, das heißt vom Papst, bestätigt sind, vor Gott legitime und wirkliche Hierarchen?“

- “Vollziehen die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker ohne Bestätigung durch den Papst die heiligen Sakramente gut?“

Aus den Antworten, die Cotore auf diese Fragen gab, spricht die nämliche Besorgtheit um die Heilchancen für die vom Papst getrennten Christen, wie sie hinsichtlich der Katholiken in den Predigten Visarions und früher schon in den Sendschreiben von Hierarchen jenseits der Karpaten ausgedrückt worden war.

2) Die Wirren nach dem Auftreten Visarions waren noch nicht beendet, da wurde 1746 durch einen nichtunierten Autor eine Schrift verfaßt,⁶⁸

learned from Visarion that those who had been baptized, married or buried by a [uniat] priest had been 'delivered into the arms of the devil', and their relief was boundless when Visarion promised that God would forgive them, since they had not known they were being served by 'unclean' priests. From that moment on it was clear to them that they must have no more to do with such priests or else be ready 'to sink to the lowest level of Hell'."

⁶⁵ Eine Anzahl damaliger Missverständnisse, vor allem aber solche in späteren apologetischen Schriften analysierte M. Săsăujan, *Habsburgii și Biserica Ortodoxă din Imperiul austriac (1740-1761)*, Cluj-Napoca, 2003, anhand von Wiener Archivalien.

⁶⁶ Erste im Druck erschienene Ausgabe der Arbeit: Laura Stanciu (Hg.), Gherontie Cotore, *Despre Articulașurile ceale de price*, Alba Iulia, 2000.

⁶⁷ Ebenda, S. 85-90.

⁶⁸ *Întrebări și răspunsuri pentru legea a treia, ce s-ai izvodit, adecă unia, în Țara Ardealului*. Diese von Ghenadie Enăceanu als Manuskript aufgefundene Schrift eines nicht näher bekannten Autors veröffentlichte er in BOR, Jahrgang 1883, 496 ff. Vgl. dazu P. Brusanovski, "Biserica Română

die keinen Zweifel zulassen wollte, dass die *“lege strămoșească“* nur gewahrt werde, wenn abstrichlos am *“Insgesamt des Herkommens“* festgehalten wird. Denn der Autor der Schrift war überzeugt, dass die *“lege“* in ihrem gesamten Umfang direkt auf die Apostel zurückgehe und so, wie sie im 18. Jahrhundert vorlag, in allen ihren Details durch die Autorität der heiligen Apostel und der ökumenischen Konzilien sanktioniert sei. Bereits die leiseste Änderung daran schaffe, so dachte er, eine neue *“lege“*, und er meinte, dass die Unierten eindeutig eine Änderung an ihr vorgenommen hätten, als sie beim Unionsabschluss zwar die Kirchenbräuche der Lateiner nicht übernahmen, aber doch auf die Seite der Lateiner getreten seien, obwohl die Rumänen dem Herkommen gemäß nicht auf deren Seite standen.⁶⁹ Da der Autor eine jede *“lege“*, sowohl die rumänische *“lege strămoșească“* als auch das *“päpstliche Gesetz“*, für ein *“unteilbares Ganzes“* hielt, hält er den Unierten vor, sie hätten eine neue *“lege“* begründet, indem sie beim Hinzutreten zur päpstlichen Seite die rumänische *“lege strămoșească“* nicht insgesamt verwarfen und vom *“päpstlichen Gesetz“* nur eine Auswahl übernahmen.⁷⁰

Dies drängte die Unierten zu ergründen, was unverändert sein muss, damit die unierte Kirche die altväterliche Kirche der Rumänen bleibt und worin die wesentlichen Eigenschaften einer Union bestehen. Bischof Petru Pavel Aron griff die Fragen auf in einer *Păstoriceasca Poslanie sau Dogmatică Învățătură a Beseării Răsăritului* (*“Pastoralschreiben oder dogmatische Lehre der östlichen Kirche“*). Im Mai 1760 ließ er sie zu Blaj in Druck erscheinen.⁷¹ Er zeigte auf, dass das entscheidend Unveränderliche an der *“lege strămoșească“* nur der Glaube sein kann, ohne den niemand Gottes Wohlgefallen findet, denn

Unită: păstrarea *“legii strămoșești”* sau o *“a trei lege“*?“ in: AUA, *Series Historica*, 10/II (2006), S. 59-69.

⁶⁹ *“Wir Nichtunierten,“* betonte der Autor, *“halten uns an das väterliche Gesetz, das uns von den heiligen Aposteln gegeben und das von den sieben Konzilien für die ganze Welt und für unser Volk festgelegt wurde“*; ihr Unierten aber *“habt schlecht gehandelt, indem ihr abrücktet vom väterlichen Gesetz; aber welche Freude werdet ihr haben in der anderen Welt [...] ihr, die ihr euch vor 47 Jahren uniert habt?“*

⁷⁰ *“Welche Art von Union habt ihr, denn wenn ihr wirkliche Unierte wäret, dürftet ihr doch Ostern nicht gemeinsam mit den Griechen feiern; die vier Fastenzeiten des Jahres und [die Fastenvorschriften für] Mittwoch und Freitag dürftet ihr nicht einhalten, und auf unsere gottesdienstlichen Bücher hättet ihr verzichten müssen [...] [der Verfasser benennt diese Bücher hier einzeln]. Wie ihr jetzt seid, seid ihr keine Unierten, sondern etwas Vermischtes [...] Ihr seid weder im Gesetz des Papstes noch im unsrigen, sondern ihr seid (gemäß Apk 3,15) Christen, die weder heiß sind noch kalt [...]“*

⁷¹ Nachdruck der *Poslanie*: C. Barta (Hg.), *Floarea adevărului [și] Păstoriceasca Poslanie sau Dogmatică învățătură a Beseării Răsăritului*, Cluj-Napoca, 2004. Nach 20 Kapiteln über die dogmatische Lehre der unierten Kirche (S. 173-202) befasst sich der Bischof in den Kapiteln 21-23 (S. 202-209) mit der Unterscheidung zwischen dem Wandelbaren und dem Unwandelbaren an der *“lege“* und mit der Frage, worin es im Fall einer Union der Übereinstimmung bedarf.

hinsichtlich des Brauchtums und der Einzelvorschriften für den Glaubensvollzug habe die Kirche allezeit einen Wandel gekannt.⁷² Darum legte der Bischof unter Verweis auf das so genannte Apostelkonzil dar, dass die kirchlichen Oberen nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die Vollmacht besitzen, angemessene Verhaltensweisen vorzuschreiben, und an Beispielen aus jener Kirchenrechtssammlung, die seinerzeit in der Kirche der Rumänen gebräuchlich war, wies er nach, dass manche Vorschriften in der Tat abgeändert wurden. Sogar auf ein Nebeneinander verschiedener Vorschriften in der „*lege strămoșească*“ verwies er, denn die verheiratete Priesterschaft übe das Fasten weniger streng als die Mönche, und doch ist es den Mönchen verwehrt, darüber zu lästern.

“Ihr sollt also wissen, dass die Union nicht hinsichtlich von Vorschriften oder von verordneten Bräuchen besteht; dass wir mit der Kirche von Rom nicht uniert sind hinsichtlich von Vorschriften oder von verordneten Bräuchen, sondern [...] im Glauben. Bei der Union ist es nicht nötig, uns hinsichtlich der Vorschriften oder der verordneten Bräuche zu unieren, vielmehr ist es – wie die Kirche lehrt – nicht einmal erlaubt, von den einen Vorschriften zu anderen überzuwechseln oder sie, die von der Kirche geordnet wurden, miteinander zu vermischen“⁷³ Er meint: “wie die Mönche und die Weltleute im Glauben eins sein können, obgleich sie in den Bräuchen nicht eins sind [...] so unieren auch wir uns mit den Römern [...] im Glauben, nicht aber hinsichtlich der Vorschriften oder der verordneten Bräuche [...]“⁷⁴

Im dogmatischen Teil der *Păstoriceasca Poslanie* hatte Petru Pavel Aron dargelegt, dass der Glaube der alten Kirche der Rumänen mit dem Glauben der Römer übereinstimmte; dass also die unierte Kirche, die mit den Römern im Glauben eins ist, nicht abrückte vom Glauben der Vorväter, als sie auf die Römer zuzuging. Eine Union mit der Kirche von Rom ohne Einheit der Kirchenbräuche nennt er angemessen, weil sowohl die römischen wie auch die rumänischen Kirchenbräuche ein rechter Ausdruck seien für die eine Glaubensüberlieferung der Kirche.

⁷² “Wenn ihr den einen oder den anderen Lästere sagen hört, die mit der römischen Kirche Unierten hätten das Gesetz bzw. die kirchlichen Bräuche, von denen die heiligen Väter festlegten, dass sie zu beachten seien, geändert oder verdorben, weil sie feststellen, dass die Römer andere kirchliche Bräuche haben, anders fasten, sich anders verhalten oder anders zelebrieren usw., dann müsst ihr wissen, dass diese Lästereien und der Tadel nur erdacht sind, um die Gläubigen von der wahren Lehre und vom Zeugnis der Kirche abzuwenden [...]“ (S. 202).

⁷³ Ebenda, S. 204 f.

⁷⁴ Ebenda, S. 205.

Die Gegner der Kirchenunion werden zur zweiten rumänischen Kirche Siebenbürgens

1) Nach Atanasies Wiener Wiederweihe bildete sich, wie gezeigt wurde, eine Opposition gegen jene rumänische Kirchenleitung, die das Schisma zu den Lateinern für beendet erklären wollte, und die Opposition verstärkte sich laufend wegen nachfolgender Ereignisse. Die oppositionellen Kreise, die unzufrieden waren mit dem Unionsbeschluss der Synode, traten in Widerspruch zu ihrer herkömmlichen Kirchenleitung. Der Protest führte zur entschiedenen Abwendung von ihr. Es entstand ein Graben zwischen dem rumänischen Bistum Siebenbürgens und jenen Klerikern und Gläubigen, die ihr Nicht-uniert-sein-Wollen betonten. Sie wurden bischofslos. Der Graben vertiefte sich, als Österreich 1718 die kleine Walachei eroberte, weil es die österreichischen Behörden von da an duldeten, dass jene Siebenbürger Rumänen, die sich dem heimatlichen unierten Bischof verweigerten, die geistlichen Dienste des Bischofs von Râmnic in der kleinen Walachei in Anspruch nahmen.⁷⁵ Doch dies blieb nur bis 1739 problemlos. Dann nötigten militärische Rückschläge Österreich wieder zum Verzicht auf die kleine Walachei, und die Opposition wurde wieder bischofslos, wie sie vor 1718 gewesen war.

In den zwei Jahrzehnten, in denen wie die kleine Walachei, so auch Belgrad österreichisch erobert war, hatten die Österreicher den Bischof von Râmnic (und damit indirekt auch jene Rumänen, die sich ihm zugewandt hatten,) dem Belgrader Metropoliten unterstellt. Dies sollte bedeutende Auswirkungen haben auf die weitere Kirchengeschichte Siebenbürgens. Denn erstens wurde in dieser Zeit von den Behörden im österreichischen Siebenbürgen zumindest zur Kenntnis genommen, dass es im Land außer den Rumänen, die dem unierten Siebenbürger Bischof ergeben waren, noch andere rumänische Christen gab, die ihm die Loyalität verweigerten; das aber hieß, dass sich dort eine zweite rumänische kirchliche Entität auszubilden begonnen hatte, die nicht uniert sein wollte. Zweitens begann man auch am Metropolitansitz von Karlowitz Verantwortung für die Rumänen Siebenbürgens zu verspüren, die abermals bischofslos geworden waren, seitdem sie der Grenzverlauf wieder vom Bischof von Râmnic abschnitt. Die Serben übertrugen nämlich 1726, als der Metropolitansitz von Karlowitz vakant geworden war, diesen in Personalunion dem ehemaligen Metropoliten

⁷⁵ Sogar über ein für heutiges Empfinden erstaunliches damaliges Faktum haben wir Kenntnis: Es gab Priester (und Gemeinden), die zwar bereit waren, dem Siebenbürger unierten Bischof in bürgerlicher Hinsicht insoweit loyal zu sein, dass sie ihm geschuldete Abgaben leisteten, die aber für die geistlichen Belange über die Karpaten zu dortigen nichtunierten Bischöfen gingen.

von Belgrad.⁷⁶ Drittens erkannten allmählich jene Rumänen Siebenbürgens, die sich dem unierten Bischof verweigerten, wie hilfreich es für sie ist, dem Konzept der Stände beizupflichten, welche den Unionsabschluss als einen Konfessionswechsel deuteten und die unierte Kirche für eine Kirchengemeinschaft hielten, die erst an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert ins Dasein getreten wäre. Die Zustimmung zu dieser Auffassung ermöglichte es ihnen, ihr eigenes Wegdriften aus der Jurisdiktion der ihnen aus mancherlei Gründen unerwünschten Siebenbürger rumänischen Bischöfe zu rechtfertigen und die (aller Wahrheit bare) Deutung zu vertreten, dass die Unierten Neuerer und sie, die Dissidenten, die Vertreter der Kontinuität seien; dass also nicht sie selbst – wie es den Tatsachen entsprach – sondern die Unierten die Abweichler wären vom Bistum der Vorfahren.⁷⁷

Also steht die Frage an nach der Selbsteinschätzung jener Kleriker und Laien, die der Union zustimmten, und jener Priester und Gläubigen, die sich ihr widersetzten. In einer Untersuchung zum Erarbeiten einer Selbstidentität der Unierten⁷⁸ schlägt der Verfasser eine Reihe von Fragen vor, durch die, wie er zu Recht meint, erfasst werden könnte, wie die Anhänger der Union dazu kamen, sich für Gläubige einer gesonderten unierten Kirche zu halten. Seine Fragen lauten:

“Wer sind wir? Was ist die Union? Warum sind wir Unierte? Mit wem wurde die Union realisiert? Was ist unser Glaube? Was wurde verändert gegenüber der vorangegangenen Periode? Was ist unser Spezifikum? Wie viele sind wir? Welches sind die mit uns Verbundenen? Welches sind unsere Gegner?”⁷⁹

Solchen Fragen haben wir uns für die Unierten und – mutatis mutandis – auch für die Gegner der Union anhand der zur Verfügung stehenden Quellen zu stellen. Dabei ergibt sich das Problem, dass für die Zeit vor Visarion Sarai außer den Synodalbeschlüssen aus den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts kaum auf Rumänen Siebenbürgens zurück gehende Quellen zur Verfügung stehen.⁸⁰

⁷⁶ Das Auftreten des serbischen Mönchs Visarion Sarai war ein erstes Zeichen, dass man in Karlowitz eine solche Verantwortung tatsächlich verspürte.

⁷⁷ Schließlich vertraten manche von ihnen später sogar die quellenmäßig unbegründbare These, der Siebenbürger rumänische Bischofssitz sei nach einem Verrat, den Bischof Atanasie an der Orthodoxie verübt habe, vakant geblieben, bis mit Maria Theresias Zustimmung 1761 in Hermannstadts Nachbarschaft für die Rumänen ein orthodoxer Bischof aus der Jurisdiktion des serbischen Metropoliten von Karlowitz zu amtieren beginnen habe können.

⁷⁸ Ciprian Ghișa, *Biserica greco-catolică din Transilvania (1700-1850): Elaborarea discursului identitar*, (“Die griechisch-katholische Kirche Siebenbürgens 1700-1850: Das Erarbeiten einer Darstellung ihrer Selbstidentität“), Cluj-Napoca, 2006. Eine Rezension dazu in *OstkStud*, 57(2008).

⁷⁹ Ebenda, S. 25.

⁸⁰ Als Viorel Ioniță beim vierten Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Stiftung Pro Oriente zum Studium der Siebenbürger Kirchenunion referieren sollte über das “Selbstbewusstsein der Nichtunierten in den ersten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts“, betonte er die

Wird es also möglich sein, schon für die Zeit vor Visarions Auftreten ein Bewusstsein von der Existenz zweier rumänischer Kirchen in Siebenbürgen aufzuweisen?

2) Den Autoritäten des Habsburgerreichs galt von Anfang an als Unierter, wer in gutem Einvernehmen stand mit Bischof Atanasie. Wer zu ihm klar und deutlich auf Reserve gegangen war, galt der Obrigkeit als "Rebell" und konnte, wenn er wollte, von sich sagen, dass er nicht uniert sei. Um auf die Fragen: "Was ist unser Glaube? Was ist unser Spezifikum?" zu antworten, verwiesen sowohl die einen, die zu Atanasie standen, als auch die anderen, die sich von ihm abgekehrt hatten, auf die Tradition ihrer Kirche, auf die "*lege strămoșească*". Aus derselben Antwort beider Seiten ergibt sich nichts für eine Antwort auf die Fragen "Was wurde verändert gegenüber der vorangegangenen Periode? Welches sind die mit uns Verbundenen?"

Wie die zum Teil auf uns gekommenen Antworten bezeugen, die den Siebenbürger Behörden bei der Enquete im Anschluss an das leopoldinische Diplom von 1698 erteilt wurden, war für ein Gutteil der Befragten das, was die Kommissionen erfragen wollten, so unbegreiflich, dass das Befragungsunternehmen sogar abgebrochen werden musste. Es hat ab der Jahrhundertwende in der rumänischen Kirche Siebenbürgens zweifellos Parteiungen gegeben. Doch für ein Bewusstsein unter den Rumänen, dass der Unionsabschluss eine neue rumänische Kirche ins Dasein gerufen habe, neben der herkömmlichen Kirche nämlich noch eine unierte, wie sich die Stände dies wünschten, lassen sich in den ersten Jahrzehnten nach der Jahrhundertwende keine Spuren in den Quellen finden. In seiner *Istoria sfintei beserici a Scheilor Brașovului* hält Radu Tempea dafür, dass nicht die Unionsgespräche in Alba Iulia, die im Geist des Florentinums geführt worden waren, sondern die Wiener Geschehnisse, das heißt: die Wiederweihe Atanasies und die Umgestaltung der Angelegenheit durch Kollonitz zum Widerspruch führten. Er beschreibt den Widerstand, der nach seiner Kenntnis der Sachlage genau deswegen ausbrach. Auch in Sendschreiben der Kirchenführer von jenseits der Karpaten werden nur die Wiener Ereignisse gerügt, und die Exkommunikation, die darin über Atanasie ausgesprochen ist, sollte individuell nur Priester und Laien mit betreffen, die es mit Atanasie hielten; kein Hinweis ist in ihnen enthalten auf eine neue rumänische Kirche, die sich um Atanasie gebildet hätte.

Schwierigkeit, dass die meisten Dokumente aus dieser Zeit, die über die Rumänen sprechen, "nicht von den Rumänen selbst (stammen) und ihnen nicht immer freundlich gesinnt (waren)"; vgl. seinen Beitrag in den Akten des Treffens in AUA, *Series Historica*, 11/II (2007), 26 ff. Vor derselben Schwierigkeit steht auch, wer das Selbstbewusstsein der Unierten in diesen Jahrzehnten eruieren soll.

Die rumänischen Pfarrgemeinden bestimmter Orte und auch andernorts einzelne Priester und Gläubige widersetzten sich dem Bischof Atanasie sofort, als sie erfuhren, dass er sich ein zweites Mal hatte weihen lassen, und der erste deutlich spürbare rumänische Widerstand gegen die Union brach um der Wiederweihe willen aus. Spätere Vorkommnisse intensivierten den Widerstand, denn bestimmte rumänische Priester und Gläubige gerieten mehr und mehr in Zweifel, ob der unierte Bischof und seine Protopopen tatsächlich willens und geeignet seien, die *“lege strămoșească“* zu bewahren. Insbesondere das Verhalten des Bischofs Pataki teilte Unierte und Nicht-Unierte.

Wie die Probleme um diesen Bischof wurde mit der Zeit auch das Verhalten bestimmter Priester zu einer Angelegenheit, bei der es je länger desto mehr zu Unterschieden kam zwischen Unierten und jenen, die sich auf das Herkommen beriefen, denn die sozialpolitischen Änderungen infolge der Union verursachten Umstellungen. Betroffen war davon zum einen das Verhältnis zwischen Klerus und Kirchenvolk. Unter den Siebenbürger Fürsten hatten die rumänischen Priester in ihrer großen Mehrzahl zusammen mit ihren Gläubigen in Leibeigenschaft gelebt, durch die Union aber sollten sie sozial angehoben werden. Mit dem größeren Ansehen, das sie dabei erwerben sollten, geriet in den Dörfern die ehemalige gesellschaftliche Gleichheit zwischen Klerus und Kirchenvolk ins Wanken. Diese Gleichheit war – man bedenke dies gut! – mehr als nur ein soziales Faktum. Gemäß einer Bewusstseinslage, die zutiefst in der *“lege strămoșească“* verankert war, war es wesentlich für das kirchliche Identitätsgefühl der Rumänen Siebenbürgens, dass bei ihnen jene sozialen Abstufungen zwischen Klerus und Gläubigen nicht bestanden, die in den *“rezipierten Religionen“* des Landes vorlagen. Nicht sofort beim Unionsabschluss unter Bischof Atanasie, wohl aber mit der Zeit konnte sich zwischen Priestern, die von ihrer neuen Rechtslage bewussten Gebrauch machten, und dem Volk etwas wie eine Kluft auftun, denn der Anfang war gesetzt, dass sich auch bei den Rumänen der Klerus zu einem von den Gläubigen abgehobenen Stand entwickelte. Es verwundert nicht, dass jene Priester, die auf die versprochenen Rechte pochten, in den Tagen des Visarion Sarai strengen Beobachtern als der *“lege strămoșească“* nicht mehr voll ergeben erschienen.

Betroffen waren auch die Regelungen für das Weihe neuer Kleriker. Solange die Dorfpriester sich in sozialer Hinsicht nicht von den übrigen Dorfbewohnern abhoben, konnte ihre Anzahl der Obrigkeit mehr oder weniger gleichgültig sein. Dies änderte sich freilich, als die Priester von der Abgabepflicht und von den Arbeitsleistungen freigestellt werden sollten. Stände und Grundbesitzer wurden sich einig, dass es über eine bestimmte

Anzahl von Priestern hinaus keiner weiteren Weihen mehr bedürfe, und einschränkende Vorschriften wurden erlassen. Mancher Kandidat, der die herkömmlichen Bedingungen aus der *“lege strămoşască“* durchaus erfüllte, wurde auf einmal für *“überzählig“* gehalten und konnte nicht mehr – wie die Kandidaten von ehemals – ohne weiteres zur Weihe zugelassen werden. Außerdem verlangte der höhere soziale Status der Kleriker höhere bildungsmäßige Anforderungen an die Kandidaten, als sie ehemals gemäß der *“lege strămoşască“* für erforderlich galten.⁸¹ Da die *“lege strămoşască“* zumindest in den frühen Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, als die Mehrheit der Rumänen Siebenbürgens noch nicht in die österreichischen Verhältnisse hineingefunden hatte, nicht nur Glaubensregel war, sondern auch die Norm für den sozialen Zusammenhang der Volksgruppe darstellte, konnten die *“neuen Hürden“* auf dem Weg zum Priestertum die Gemüter der entschlossenen Anhänger der *“lege“* arg belasten. All dies konnte dazu beitragen, dass das Verhalten der Unierten *“anders“* empfunden wurde als das, was die Gegner der Union zu leben für richtig befanden.

3) Der dritte, sehr tatkräftige Bischof der unierten Kirche, war Ioan Inocenţiu Micu-Klein. Für ihn standen die beim Unionsabschluss gegebenen sozialpolitischen Versprechungen an erster Stelle; er war ein entschlossener Kämpfer um ihre Einlösung. Um das Gewicht seines Eintretens in sozialpolitischer Hinsicht zu stärken, hielt er wenig von dem Verlangen seines Vorgängers Pataki nach einer scharfen Grenze zu den *“Schismatikern und Häretikern“*. Er betrachtete sich für den einzigen legitimen Bischof aller Rumänen Siebenbürgens, der auch Sprecher für jene von ihnen zu sein habe, die dem Unionsabschluss reserviert gegenüber standen; für ihn waren die Unierten und jene, die nicht uniert sein wollten, immer noch zwei Parteien in der einen Kirche der Rumänen Siebenbürgens.

Dann aber stellte Visarion Sarai die Union mit einer soteriologischen Begründung in Frage, und erste Polemiker unter den Unionsgegnern legten dar, dass es zur rumänischen *“legé“* gehöre, mit Rom nicht verbunden zu sein. Gherontie Cotore und Bischof Petru Pavel Aron, der Nachfolger von Ioan Inocenţiu Micu-Klein, antworteten mit Argumenten von ebenfalls soteriologischer Art. Um die Jahrhundertmitte wurde somit Klarheit geschaffen, dass sich in Siebenbürgen neben jener Kirche, der Petru Pavel Aron vorstand, eine weitere rumänische Kirche formte, die um ihrer theologischen Überzeugung willen mit Rom nicht uniert sein wollte. 1759 sahen sich die Wiener Behörden genötigt, auch den Nichtunierten Siebenbürgens Kirchenfreiheit einzuräumen und für sie im Land legale

⁸¹ Vgl. hierzu die konkreten Beispiele, die O. Ghitta, *Naşterea unei Biserici*, S. 296, Anm. 6 und 8, bietet.

kirchliche Strukturen entstehen zu lassen, und 1761 wurde für sie ein zweiter rumänischer Bischof in Siebenbürgen eingesetzt.

Als durch das Vorhandensein zweier, voneinander getrennter rumänischer Bischöfe die Duplizität der rumänischen Kirchen Siebenbürgens schon über ein Jahrzehnt klar bezeugte Realität war, schuf Maria Theresia 1773 für die eine Seite den Namen "griechisch-katholisch".⁸² Die zweite Kirche erhielt dann die Bezeichnung "griechisch-nichtuniert", deren Abänderung in "griechisch-orientalisch" Bischof Andrei Şaguna erlangte.⁸³

4) Den großen Unterschied in der Bewertung der Union durch Micu-Klein und Petru Pavel Aron, die vor bzw. nach der Mitte des 18. Jahrhunderts die Bischöfe der unierten Rumänen Siebenbürgens waren, stellte Zenobie Păclişanu heraus, als er schrieb:

"Jener (Klein) wünschte, dass die Union gefestigt werde durch das Gewähren bedeutender politischer Rechte und materieller sowie sozialer Privilegien; dieser (Aron) hingegen suchte nach der Festigung der Union durch das Aufzeigen ihrer dogmatischen Wahrheit. Klein sorgte sich um die Union als dem alleinigen Mittel zur politischen Emanzipation der Nation; Aron sorgte sich um sie als dem einzigen Weg zum Heil der Seelen. Deshalb entfaltete sich die Aktivität des einen spannend und heroisch in politischen Missionen in Wien und in Kämpfen mit den Ständen beim Landtag zu Hermannstadt, die Aktivität des anderen in der Stille voll vom Wohlgeruch des Mysteriums der Kirche, in der Schule, im Buchdruck und in mühevollen Missionsreisen; [...] der eine legte die festen Grundlagen für die rumänische Politik, der andere für die rumänische Kultur."⁸⁴

Wir haben in ihnen zwei große Führergestalten der unierten Kirche, von denen der eine in erster Linie auf den sozialpolitischen Versprechungen bestand, welche die Jesuiten vorgebracht hatten, als die mit dem Bischof und der Synode der Siebenbürger Rumänen ins Gespräch eintraten, der andere auf deren theologisch-kirchlicher Motivation für ihren Wunsch auf eine Union. An ihnen zeigt sich außerdem, dass aus zwei Parteien, die über Jahrzehnte hinweg in der Kirche der Siebenbürger Rumänen bestanden hatten, Schritt für Schritt zwei Kirchen geworden sind.

⁸² Quellenbeleg über die Namensverleihung und Darlegung zu den Gründen, weshalb Maria Theresia den Namen gab, bei Suttner, *Kirche und Nationen*, S. 334-336. Eine ahistorische Verwendung des Namens "griechisch-katholisch" ist es, wenn Autoren (wie zum Beispiel Ciprian Ghişa im Titel seiner oben zitierten Arbeit) schon ab Beginn des 18. Jahrhunderts eine "Biserica greco-catolică din Transilvania" kennen wollen.

⁸³ Vgl. M. Săsăujan, "Biserică greco-neunită sau Biserică greco-răsăriteană?", in: *Reconstituiri istorice*, S. 215-226.

⁸⁴ Z. Păclişanu, *Istoria Bisericii Române Unite*, S. 337.